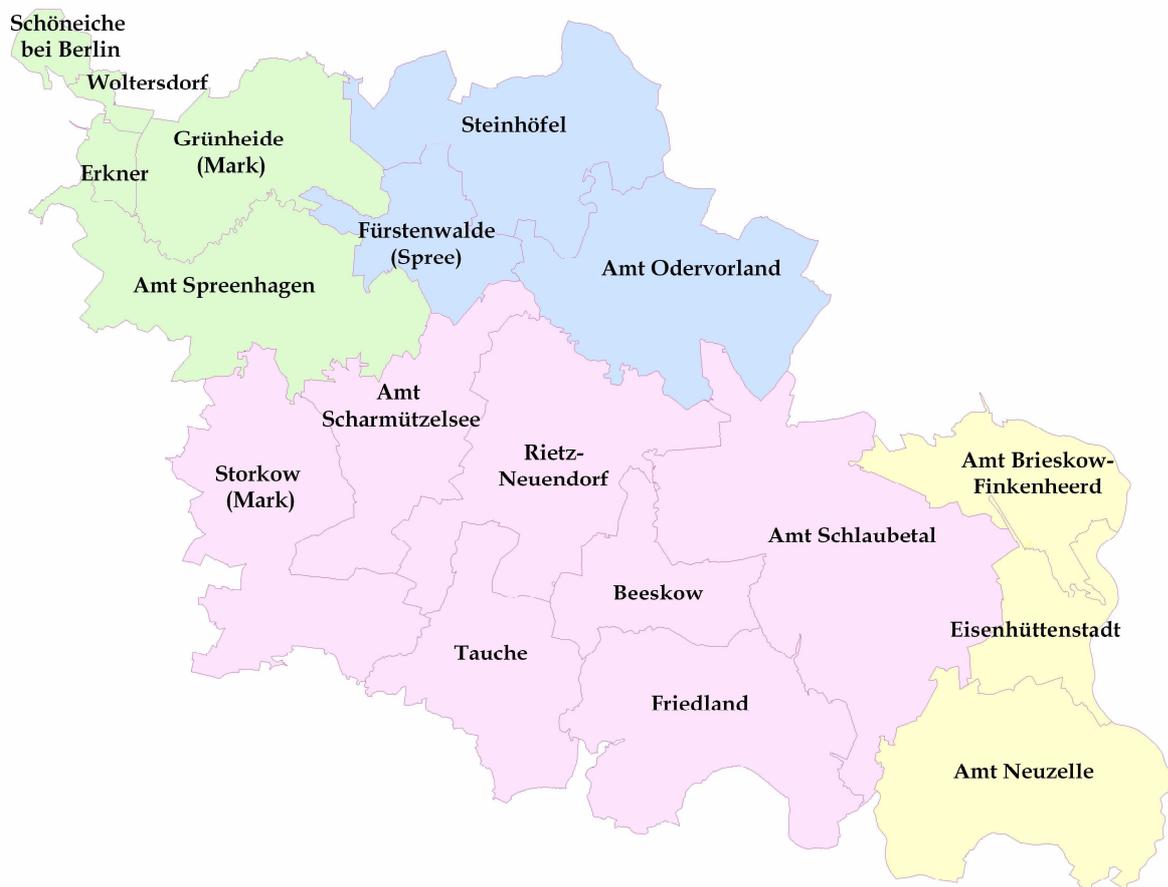


# Kinderschutzbericht



## Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree

Berichtszeitraum 2012



|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Rahmungen</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1      | Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII   | 4         |
| 2.2      | Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)“                          | 5         |
| <b>3</b> | <b>Darstellung der Entwicklung der Daten zum Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree</b>   | <b>6</b>  |
| 3.1      | Herangehensweise bei der Datenerfassung und -analyse  | 6         |
| 3.2      | Allgemeine Entwicklung der Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen  | 6         |
| 3.2.1    | Melder und Meldergruppen  | 8         |
| 3.2.2    | Festgestellte Gefährdungen des Kindeswohls  | 11        |
| 3.2.2.1  | Entwicklung der Anzahl der von Meldungen betroffenen Kinder und der festgestellten Gefährdungen                                   | 11        |
| 3.2.2.2  | Inobhutnahmen   | 15        |
| 3.2.2.3  | Eingeleitete Maßnahmen  | 16        |
| 3.2.3    | Gefährdungsformen   | 17        |
| 3.2.4    | Familienformen  | 20        |
| 3.2.5    | Risikofaktoren  | 23        |
| 3.3      | Sozialräumliche Entwicklung der Daten zum Kinderschutz  | 23        |
| 3.3.1    | Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Kinderzahlen und den Meldungen nach Sozialräumen  | 26        |
| 3.3.2    | Sozialräumlicher Vergleich der Häufung der gefährdeten Kinder   | 26        |
| 3.3.3    | Sozialräumlicher Vergleich bzgl. der Anzahl von Meldungen betroffener Kinder im Verhältnis zu den festgestellten Gefährdungslagen | 30        |
| 3.3.4    | Sozialräumlicher Vergleich bzgl. der Familienformen bei festgestellten Gefährdungen   | 33        |
| 3.3.5    | Sozialräumliche Darstellung der Anhaltspunkte bei festgestellten Gefährdungen   | 35        |
| <b>4</b> | <b>Schlussfolgerungen aus den erhobenen Daten</b>   | <b>37</b> |
| <b>5</b> | <b>Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im Landkreis Oder-Spree</b>   | <b>39</b> |
| 5.1      | Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern  | 40        |
| 5.2      | Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz  | 41        |
| 5.3      | Qualifizierung von Verfahren im Kinderschutz  | 42        |
| 5.3.1    | Kinderschutzverfahren im Jugendamt (intern)   | 42        |
| 5.3.2    | Vereinbarungen zu Verfahren zwischen dem Jugendamt und Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe                         | 43        |
| 5.3.3    | Vereinbarungen zu Verfahren mit anderen Einrichtungen und Institutionen   | 44        |
| <b>6</b> | <b>Fazit</b>  | <b>45</b> |

## 1 Einleitung

Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern die Ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Grundgesetz - GG). Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Eltern sich liebevoll und mit großer Hingabe um ihre Kinder kümmert.

Viele Eltern suchen in Belastungssituationen Hilfe und Unterstützung. Viele bekommen auch die entsprechende familiale – teilweise auch professionelle – Unterstützung. In einigen Fällen zeigen sich Familien allerdings als nicht ausreichend in der Lage, ihrer Erziehungsverantwortung angemessen nachzukommen. Immer wieder treten Situationen auf, in denen das Wohl einzelner Kinder gefährdet wird. Aus der Erfahrung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree sind hohe Belastungs- oder Überlastungssituationen oftmals ursächlich für solche Situationen. Hintergründe sind oftmals soziale sowie ökonomische Konfliktlagen, physische und psychische Probleme, mangelnde Empathie- und Handlungsfähigkeit, soziale Isolation und/ oder fehlendes Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten. Um Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken, müssen diese Eltern rechtzeitig erreicht und in ihrer Alltagsbewältigung sowie Erziehungskompetenz gestärkt werden. Gestärkte und selbstsichere Eltern sind die besten Garanten für eine gute und gesunde Entwicklung ihrer Kinder.

Effektiver Kinderschutz ist folglich eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Neben der Stärkung familialer und zivilgesellschaftlicher Strukturen steht gelingende interdisziplinäre Kooperation aller, die mit Kindern und ihren Familien beruflich in Kontakt stehen im Vordergrund. Es geht darum, Verfahrensabläufe an den Schnittstellen gemeinsam zu vereinbaren. Interdisziplinäre Kooperation bedeutet hier, bei den Eltern um die Inanspruchnahme passgenauer Unterstützungsangebote von Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu schlagen. Bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Auch hier kann eine gute Kooperation der regionalen Akteure mit klaren Zuständigkeiten für Entscheidungen und abgestimmten Verfahrensabläufen vor Ort für Sicherheit im Umgang mit beobachteten oder vermuteten Krisen- und Gefährdungssituationen sorgen.

Wenn Eltern trotz Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden können oder wollen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist, ist konsequentes Handeln und Eingreifen von staatlicher Seite, auch in das Erziehungsrecht der Eltern, erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Wichtig ist dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Vorrang der Eltern bei der Erziehung und einem intervenierenden Staat, der Kinder in Not schützt.

Seit dem 01.01.2012 sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe per Gesetz verpflichtet, den statistischen Landesämtern Daten der Gefährdungseinschätzung von Kindern und Jugendlichen zu übermitteln. Das statistische Bundesamt hat mit Datum vom 29.07.2013 diese Datenerhebung ausgewertet und festgestellt, dass in Deutschland (ohne Hamburg) durch die Jugendämter knapp 107 000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durchgeführt wurden. Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 17.000 (16%) **eindeutig** als Kindeswohlgefährdung („akute Kindeswohlgefährdung“). Bei 21.000 (20%) Verfahren **konnte** eine Gefährdung des Kindeswohles **nicht ausgeschlossen werden**. In 68.000 (64%) Verfahren konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, doch in ca. der Hälfte dieser Verfahren konnte ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt; Pressemitteilung vom 29. Juli 2013 - 251/13

Der folgende Kinderschutzbericht soll die Situation bezüglich des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2012 beschreiben und notwendige Impulse für die weitere interdisziplinäre Zusammenarbeit geben. Gleichzeitig soll die politische und kommunale Öffentlichkeit für das Thema weiter sensibilisiert und zur weiteren Qualifizierung der Kinderschutzarbeit motiviert werden.

Der Kinderschutzbericht beinhaltet neben einer kurzen rechtlichen Einführung in das Thema (erster Teil) im zweiten Teil die Darstellung der Daten, die bzgl. der Kindeswohlgefährdungsmeldungen und der festgestellten Gefährdungen im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree erfasst wurden. Er beschäftigt sich mit der Auswertung der Daten, um Fragestellungen zu identifizieren, die helfen sollen, Unterstützungsbedarfe genauer zu beschreiben und Unterschiede in den Sozialräumen herauszufinden. Im dritten Teil werden daraus Schlussfolgerungen für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema im Landkreis Oder-Spree abgeleitet. Im vierten Teil des Berichtes wird darauf eingegangen, wie Kinderschutz auch präventiv – durch den Einsatz „Früher Hilfen“ – im Landkreis Oder-Spree umgesetzt wird, welche Kooperationen im Kinderschutz bereits etabliert sind und welche weiter ausgebaut werden.

## **2 Rechtliche Rahmungen**

### **2.1 Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII**

Mit den Veränderungen im SGB VIII im Jahr 2005 wurde der § 8a SGB VIII als übergreifender „Kinderschutzparagraph“ eingeführt. Hier flossen die Inhalte verschiedener bereits vorhandener Rechtsnormen ein (§42 SGB VIII – Inobhutnahme; § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten). Weiterhin wurde die besondere Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls herausgehoben und die Präzisierung des Schutzauftrages im Sinne von Mindeststandards vollzogen. Die gesetzliche Vorgabe verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Insbesondere wurden folgende Regelungen getroffen:

- Durchführung einer Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen; Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind/ Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- das Anbieten geeigneter Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- ggf. die Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei Gefahr im Verzug (§ 8a Abs. 3 SGB VIII) durch das Jugendamt
- ggf. das Einschalten anderer zuständiger Stellen zur Abwehr der Gefährdung durch das Jugendamt (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe wie Kindertagesstätten, „Jugendclubs“, „Kinderheime“, Familienhelfer, etc. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)<sup>2</sup>
- persönliche Datenübermittlung zur Abwendung der Gefährdungssituation zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

---

<sup>2</sup> (vgl. Publikation der Fachstelle Kinderschutz „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ September 2006)

## 2.2 Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz)

Am 01.01.2012 ist das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzgebung ist – neben vielen Änderungen im SGB VIII – ein neues Gesetz, das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) verabschiedet worden. Hier wird Kinderschutz deutlich als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben.

In der Gesetzgebung werden insbesondere zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Die Prävention und dabei insbesondere ein System der „Frühen Hilfen“<sup>3</sup> stellt einen Kernbereich im BKiSchG dar. „Frühe Hilfen“ werden als ein wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft beschrieben.
- Der Ausbau und die Qualifizierung des reaktiven Kinderschutzes stellen den zweiten Kernbereich der Gesetzgebung dar. Durch verschiedene Erweiterungen und Neuerungen im Gesetzestext werden Regelungen im Bereich der Verfahren innerhalb der Jugendhilfe – und erstmalig über diese hinaus – getroffen, die die Kooperation im Bereich des reaktiven Kinderschutzes deutlich qualifizieren sollen.

Mit den rechtlichen Neuregelungen ergeben sich erweiterte Anforderungen und Aufgaben für das Jugendamt und seine Partner. Wesentliche Eckpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes:

1. Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Erziehungsrechts durch die staatliche Gemeinschaft (§§ 1 Abs. 4, 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)
2. Information der Eltern zu Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)
3. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz; strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs.1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)
4. Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 4 Abs.1 - 2 KKG und § 8b Abs.1 SGB VIII)
5. Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt und bei den Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe (insbesondere § 8a SGB VIII)
6. Persönliche Eignung – Neufassung der Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (§ 72a, §§ 43 und 44 SGB VIII)
7. Qualitätsentwicklung (§§ 79 ff SGB VIII)
8. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)

Im Kapitel 5 wird auf den Stand der Umsetzung einzelner Schwerpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Oder-Spree näher eingegangen.

---

<sup>3</sup> Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ durch den Beirat des Nationalen Zentrums Früher Hilfen. Auszug: „Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen....Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen.... Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.“<sup>3</sup> (Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2009))

### 3 Darstellung der Entwicklung der Daten zum Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree

#### 3.1 Herangehensweise bei der Datenerfassung und -analyse

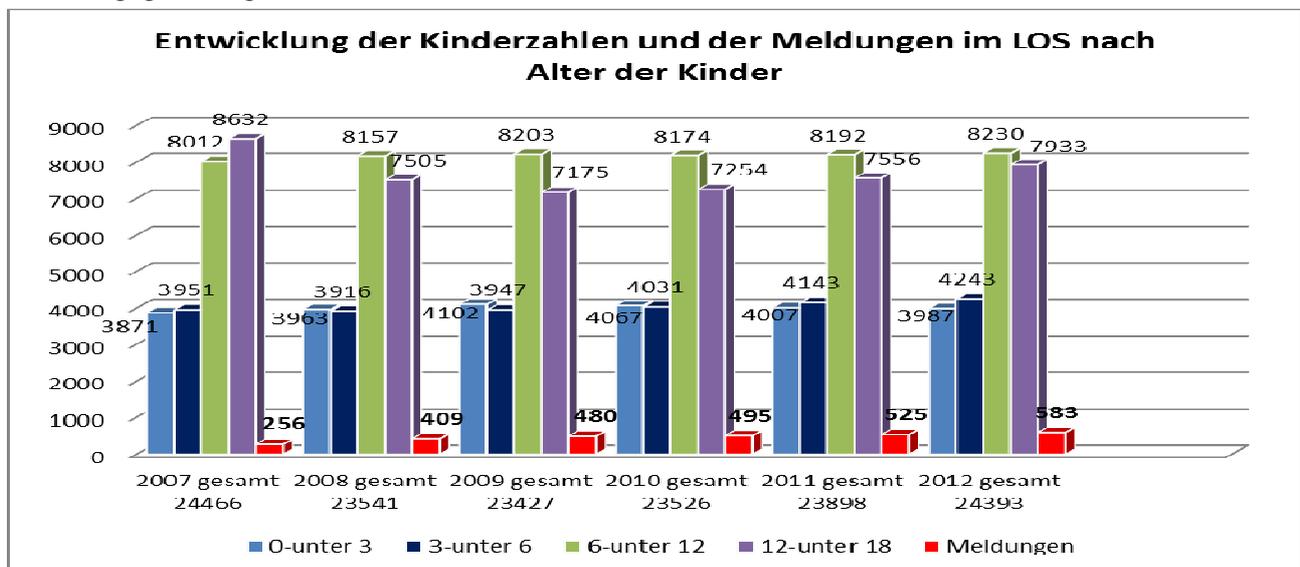
Im Folgenden wird die Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2012 anhand der Beschreibung der festgestellten Gefährdungen betrachtet. Insbesondere wird hier auf den Vergleich der Zahlen mit den altersgleichen Kindern im Landkreis eingegangen. Die Analyse der Gefährdungsformen, der Familienformen und auch der Risikofaktoren soll ermöglichen, Schlussfolgerungen für das weitere Handeln zu ziehen. Eine sozialräumliche Betrachtung der einzelnen Bereiche soll zudem Unterschiede in den Sozialräumen aufzeigen.

Bei der Erfassung der Daten für die folgende Beschreibung der Situation im Kinderschutz wurde auf die interne Statistik des kreislichen Jugendamtes zurückgegriffen, die seit 2007 geführt wird. Hier werden alle eingehenden Meldungen statistisch erfasst und sozialräumlich ausgewertet. Ab dem Jahr 2011 erfolgte eine Präzisierung dahingehend, dass die tatsächlich von den Gefährdungsmeldungen betroffenen Kinder (und nicht nur deren Familien) in der „Kinderschutz-Software“ erfasst werden. Damit ist es nun möglich geworden, die altersgleichen im Landkreis lebenden Kinder den Kindern, die von Meldungen betroffen sind, gegenüberzustellen und einen prozentualen Vergleich darzustellen. Die im Landkreis Oder-Spree lebenden Kinder werden in der Statistik des Landkreises jährlich zum 30.09. erhoben und sind eine weitere Grundlage der Analyse in diesem Vergleich. Ab dem 01.01.2012 gelten zudem erweiterte statistische Kategorien durch neue Vorgaben der Bundesstatistik. Diese beziehen sich auf eine Kategorisierung der festgestellten Gefährdungslage.

Zur besseren Lesbarkeit werden in der Darstellung der Daten einzelne Sachverhalte näher beschrieben. Es werden auch exemplarisch einzelne Fragestellungen herausgearbeitet, die einer weiteren Analyse bedürfen. Im Kapitel 4 werden die zentralen Erkenntnisse dann zusammengefasst und bewertet.

#### 3.2 Allgemeine Entwicklung der Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen

Um herauszufinden, ob die Zahl der Meldungen sich in Korrelation zur Entwicklung der tatsächlichen Kinderzahlen verändert, wurden die tatsächlichen Kinderzahlen nach Altersgruppen den Meldungen von 2007 bis 2012 gegenübergestellt.

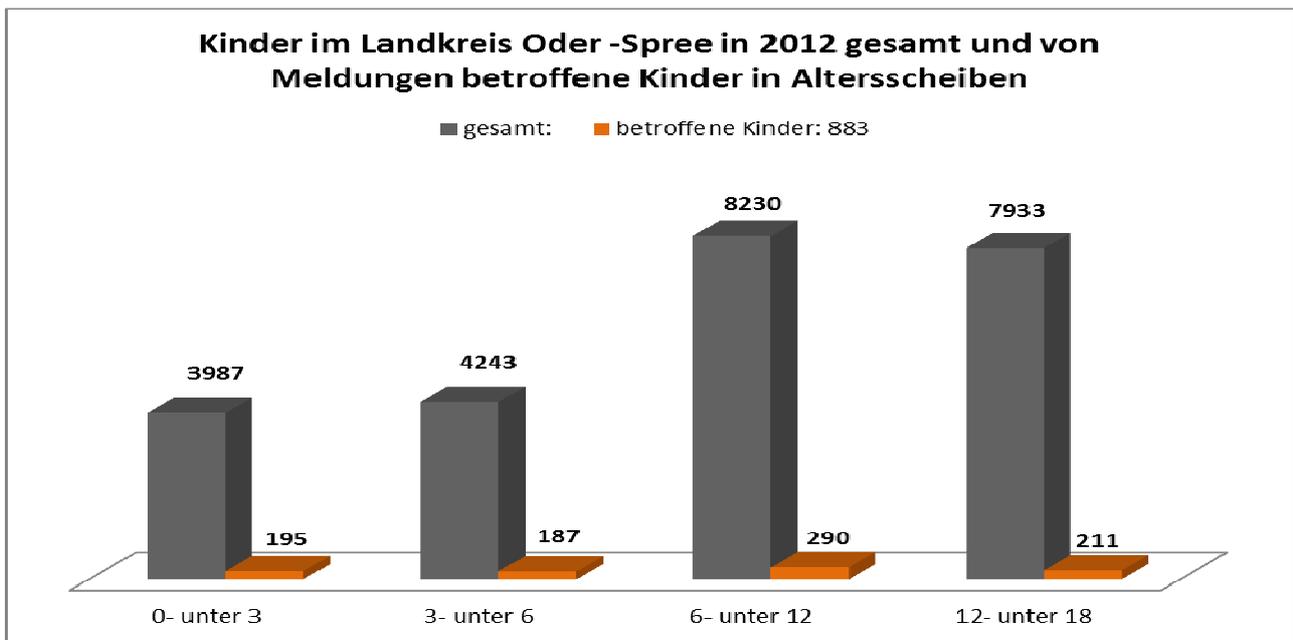


(Abb.1 :Statistik des LOS (Dezernat II AG Organsiation und Statistik) jeweilig mit Datum vom 30.09. eines jeden Jahres erfasst; Meldungen erfasst im Jugendamt Landkreis Oder-Spree)

Die Zahlen der im Landkreis Oder-Spree gemeldeten Kinder sind von 2007 bis 2012 in allen Altersgruppen geringfügig ansteigend. Eine Ausnahme bildet hier die Gruppe der 12 bis unter 18-jährigen. Die beim Jugendamt eingegangenen Meldungen sind vom Jahr 2007 (256 Meldungen) zum Jahr 2012 (583 Meldungen) um über 120 % gestiegen. Hier gab es allerdings einen deutlichen „Sprung“ vom Jahr 2007 zum Jahr 2008 um knapp 60 %.

Im Jahr 2012 waren von 24.393 minderjährigen Kindern im Landkreis Oder -Spree 883 Kinder aller Altersgruppen von Kindeswohlgefährdungsmeldungen betroffen. Damit beträgt der Prozentsatz an betroffenen Kindern 3,6 %, wobei bei einigen Kindern/ Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung mehrfach angezeigt wurde (zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder durch unterschiedliche Melder). Ein direkter Vergleich mit den Jahren 2007 bis 2010 ist nicht möglich, da in diesem Zeitraum noch keine Erfassung der von Meldung betroffenen Kinderzahlen, sondern nur der eingegangenen Meldungen erfolgte.

Im Folgenden wurde die Anzahl der Kinder jeder entsprechenden Alterstufe im Jahr 2012 den Meldungen von Kindeswohlgefährdung gegenübergestellt, um herauszufinden, welche Altersgruppe von Meldungen am meisten betroffen ist.



(Abb.2 „Kinder im Landkreis Oder-Spree gesamt und von Meldungen betroffene Kinder in Altersscheiben“ Zahlen: Statistik des Landkreises Oder-Spree; Dezernat II, AG Organisation und Statistik; Erhebung zum 30.09.2012 und Statistik zu Fallzahlen im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree)

In der Altersspanne der unter 6-jährigen lebten im Landkreis Oder-Spree 8.230 Kinder. 382 (also 4,6 % von ihnen) waren von Meldungen bzgl. Kindeswohlgefährdung betroffen. In der Altersspanne der 6 bis unter 12-jährigen bezogen sich die Meldungen auf 290 (3,5%) von ebenfalls 8.230 Kindern. In der Altersgruppe der 12 bis unter 18-jährigen gab es 211 Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen. Es zeigt sich, dass die Zahl der Kinder, die von Meldungen betroffen ist, mit zunehmendem Alter abnimmt.

Dies könnte darauf hinweisen, dass bei den unter 6-jährigen Kindern die Gesellschaft besonders sensibel mit Beobachtungen bzgl. Kindeswohlgefährdender Aspekte umgeht. Kinder in dieser Altersklasse – und hier insbesondere Kinder unter 3 Jahren – sind generell einem höheren Risiko ausgesetzt, gefährdet zu werden.

Sie sind viel mehr als ältere Kinder auf Fürsorge und Zuwendung angewiesen, auch ihre körperliche Konstitution ist empfindlicher. Im ersten Lebensjahr sterben mehr Kinder in Folge von Vernachlässigung und Misshandlung als in jedem späteren Alter.<sup>4</sup>

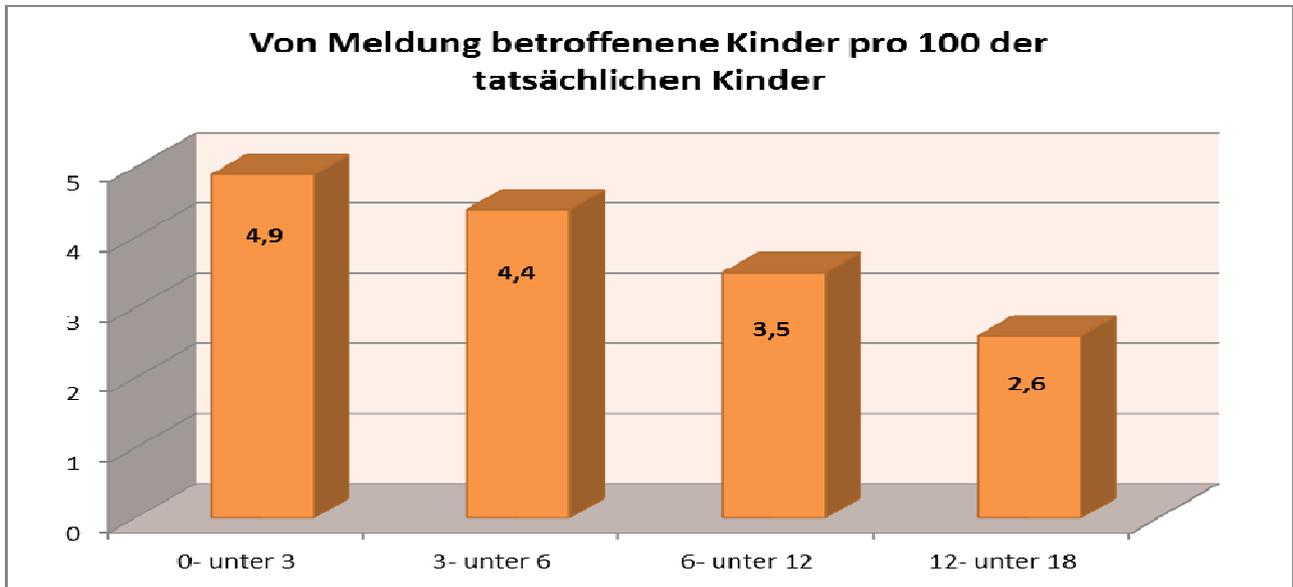


Abb.3 „Von Meldungen betroffene Kinder pro 100 der tatsächlichen Kinder“ Daten aus der Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree

### 3.2.1 Melder und Meldergruppen

Bezogen auf die Meldergruppen ergibt sich ein eher heterogenes Bild. Zu 11 % meldet die Polizei (meist im Rahmen des Bereitschaftsdienstes), Melder, die anonym bleiben wollen (also nicht aktenkundig werden) machen 9,6 % aus, die Schule meldet 8,6 % der Fälle, Pro Arbeit Kommunales Jobcenter (5,4 %) und andere Behörden, z.B. Stadtverwaltungen, Ordnungsamt etc., die nicht näher aufgeführt sind, melden 8,7%. Aber auch die Familie (7,2%) des betreffenden Kindes bzw. Bekannte der Familie (6,8 %) melden ihre Sorgen bzgl. der gesunden Entwicklung von Kindern an das Jugendamt.



(Abb. 4: „Meldergruppen im Vergleich 2011 und 2012 in %“ Daten aus Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

<sup>4</sup> Ellsäßer, G.(2006) „Das Gesundheitswesen“ 68;S. 1-8

Nach Meldegruppen zusammengefasst ergibt sich, dass ca. 30 % der Meldungen aus dem familiären/ sozialen Umfeld des Kindes stammen (Familie, Bekannte, Nachbarn, Mutter oder Vater). Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass ein hoher Anteil der anonymen Meldungen (9,6 %) ebenfalls dem familiären/ sozialen Umfeld des Kindes zuzurechnen sind. 24,8 % der Meldungen kamen aus Behörden und staatlichen Institutionen, wobei hier 66 Meldungen (11,3 %) durch die Polizei erfolgten. 9,2 % Fälle werden von Trägern der Hilfen zur Erziehung, Pflegeeltern oder Beratungseinrichtungen an das Jugendamt gemeldet und 8,5 % durch die Schule. Der Gesundheitsbereich einschließlich Ärzten, Krankenhäusern und dem Gesundheitsamt meldet in 5,1 %, die Kindertageseinrichtungen 3 % der Fälle.

In der Landesstatistik des Landes Brandenburg – die teilweise andere Kategorien bildet – erfolgte das Bekanntwerden der Fälle häufig durch Bekannte/ Nachbarn oder anonym (27%). Über die Polizei gingen 14,9% der Meldungen ein. In 9,7 % der Fälle waren die Kindertagesstätte, die Schule oder Tagespflegepersonen die auslösende Einrichtung. 9,2 % der Verfahren wurden durch die Minderjährigen bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigten selbst angestoßen. Durch medizinisches Personal, Gesundheitsämter oder Hebammen erfolgten in 5,5 % der Fälle Informationen an das Jugendamt.<sup>5</sup>

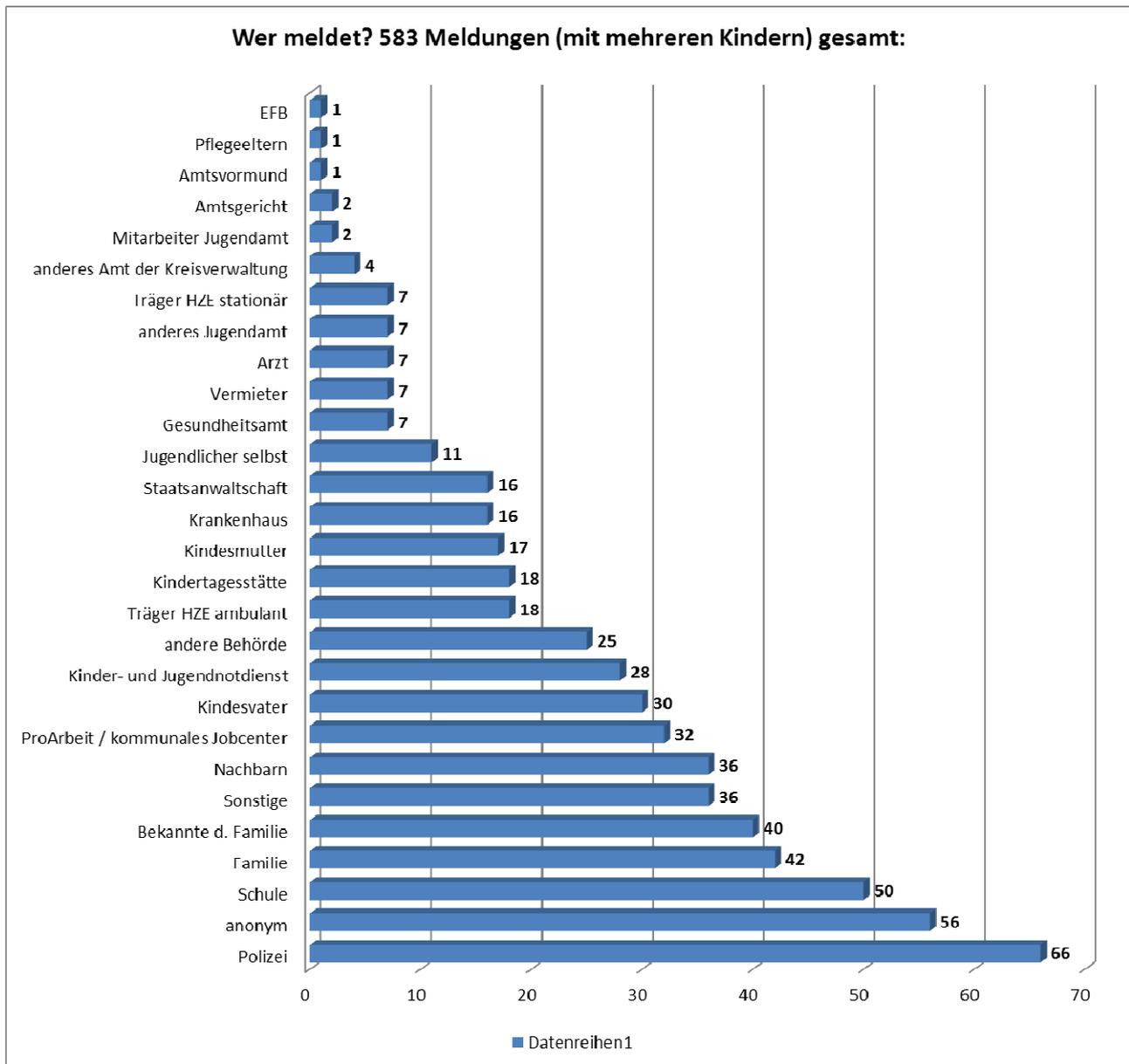
Eine tiefere Auseinandersetzung mit einzelnen Meldegruppe kann für eine Qualifizierung der weiteren Arbeit hilfreich sein. Beispielhaft gehen wir näher auf die Meldungen ein, die aus den Kindertagesstätten, aus dem Gesundheitsbereich, der Polizei und von Trägern der Hilfen zur Erziehung gemeldet wurden.

In der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre wurde bei 137 Kindern eine Gefährdung (akut oder latent) festgestellt. Aus dem Bereich der Kindertagesstätten wurden dem Jugendamt 18 Meldungen – mit teilweise mehreren Kindern – gemacht. Bei 6 Meldungen mit 7 Kindern bestätigte sich die Gefährdung. Von Tagespflegestellen erreichten das Jugendamt keine Meldungen.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein großer Teil der 137 Kinder Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Es könnte folglich davon ausgegangen werden, dass in dem Bereich deutlich mehr Kinderswohlgefährdungen identifiziert werden. In der kreislichen Statistik – aber auch in der Statistik für das Land Brandenburg – nehmen die Meldungen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung im Verhältnis zu den festgestellten Kindeswohlgefährdungen in der Altersgruppe der unter 6-jährigen aus Sicht des Jugendamtes einen relativ geringen Anteil ein. Für die weitere Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen sollte ein vertiefter Blick auf diese Fragestellung geworfen werden. So ist näher zu differenzieren, welche Altersgruppen genau betroffen sind, welche Gefährdungsformen festgestellt werden und wie hier die Zusammenarbeit optimiert werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Kindertagesstätten professionelle Elternarbeit stattfindet. Hier können viele Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung direkt und zeitnah mit den Eltern besprochen und Hilfe und Unterstützung vermittelt werden.

---

<sup>5</sup> Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Pressemitteilung Nr. 198 vom 16.Juli 2013



(Abb.5 „Wer meldet? Gesamt 583 Meldungen (mit mehreren Kindern) gesamt“ Zahlenmaterial aus der Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Die Meldungen, die von der Polizei beim Jugendamt eingingen (insgesamt 66 in 2012), haben sich zu einem hohen Anteil als tatsächliche Gefährdung herausgestellt. Die Polizei wird immer wieder mit ernststen familialen Situationen konfrontiert und hat hier aus Sicht des Jugendamtes eine hohe Sensibilität und Kompetenz dafür entwickelt, wann Kinder in Gefahr sind. Das betrifft zum Beispiel Fälle häuslicher Gewalt, wenn z.B. Kinder Zeugen oder sogar Opfer von Gewalt werden. Oft werden auch häusliche Verhältnisse angetroffen, die ein gesundes Aufwachsen von Kindern gefährden. Die Polizei wird aber auch konfrontiert mit Kindern, die von zu Hause weglaufen. Hier gilt es in der zukünftigen Zusammenarbeit – die geregelt ist über eine verbindliche Kooperationsvereinbarung – die Praxis des Austausches und der Reflexion fortzuführen und mit Blick auf ein abgestimmtes Handeln im Kinderschutz weiter zu qualifizieren.

Träger ambulanter und stationärer Jugendhilfe meldeten 25 Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2012. Einige Meldungen aus diesem Bereich betreffen Geschwisterkinder von Kindern, für die aktuell durch den meldenden Träger/ die meldende Einrichtung Hilfe geleistet wird. Bei vielen Meldungen stellt sich der

Sachverhalt aber so dar, dass es im Rahmen einer laufenden Hilfe zu Krisen in den Familien kommt, die zu gefährdenden Momenten führen. Ein weiterer Aspekt ist, dass bestimmte Informationen von den Kindern, aber auch deren Familien, bis zu einem gewissen Punkt verheimlicht werden und erst bei gelungenem Vertrauensaufbau im Rahmen der Hilfe zum Thema werden. In 25 Fällen reichten eigene Maßnahmen des Trägers in 2012 nicht mehr aus, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden und das Jugendamt wurde informiert. In der Auswertung der Meldungen ist dann deutlich geworden, dass ein Großteil der eingegangenen Meldungen sich als tatsächliche Kindeswohlgefährdung bestätigt hat. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Träger kompetent in der Lage sind, eigene Möglichkeiten realistisch einzuschätzen und Grenzen zu kommunizieren. In der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der Hilfen zur Erziehung gilt es, hier weiter in den Austausch zu gehen und die Zusammenarbeit – analog zur Polizei – zu qualifizieren.

Im Jahr 2012 kamen im Landkreis Oder-Spree 30 Meldungen aus dem Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Gesundheitsamt, Ärzte) und damit, ähnlich dem Landesdurchschnitt, in 5,1 % der Fälle. Mit den Krankenhäusern (Frankfurt (Oder), Bad Saarow, Eisenhüttenstadt) werden in 2013 ebenfalls Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Die Klinik in Rüdersdorf hat ebenfalls Interesse bekundet, da auch diese häufig von Patienten aus dem Landkreis Oder-Spree genutzt wird. Frankfurt (Oder) entwickelt ein eigenes Kinderschutzverfahren sowohl in der Kinderklinik als auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Kliniken Frankfurt (Oder) und Bad Saarow führten Fachtage zum Thema Kinderschutz gemeinsam mit dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt durch und stehen in enger Kooperation mit dem Jugendamt.

### **3.2.2 Festgestellte Gefährdungen des Kindeswohls**

#### **3.2.2.1 Entwicklung der Anzahl der von Meldungen betroffenen Kinder und der festgestellten Gefährdungen**

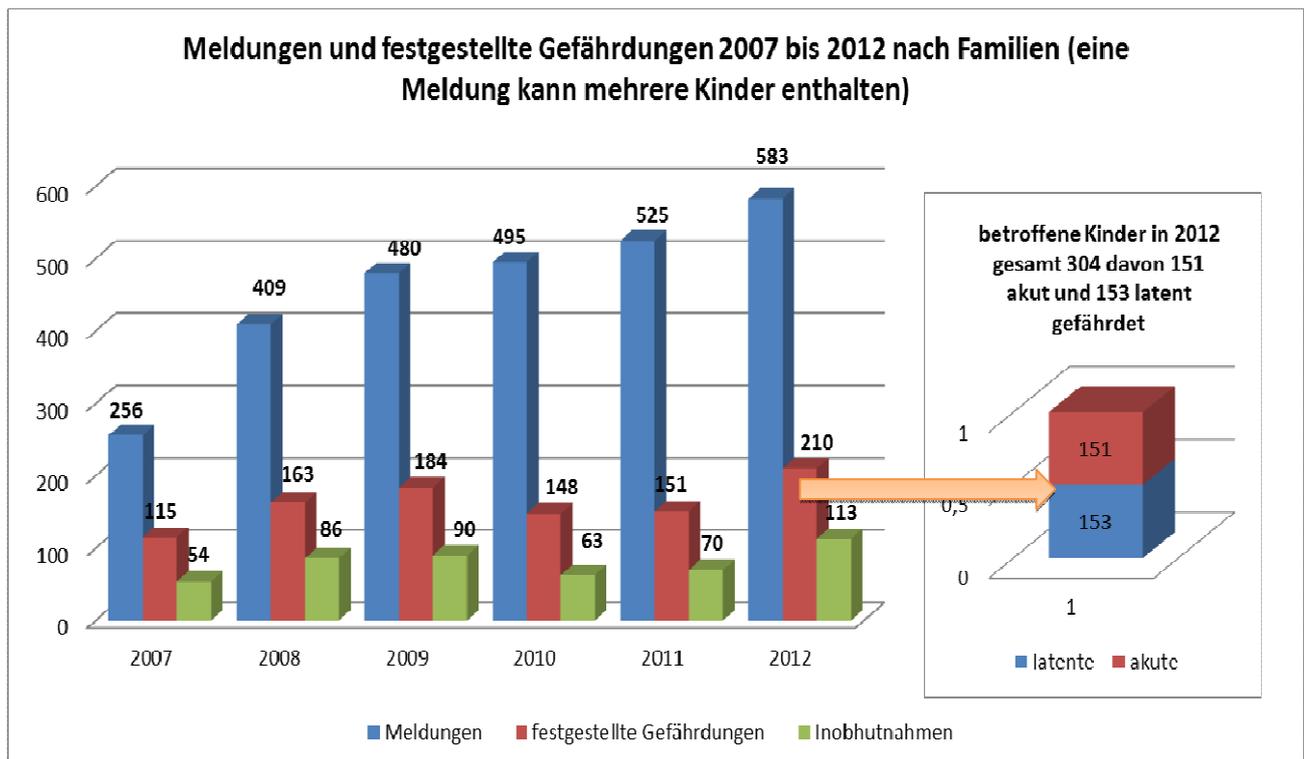
Zur näheren Differenzierung der festgestellten Gefährdungen gibt es seit dem 01.01.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz deutschlandweit einheitliche statistische Kategorien, die eine weitere Ausdifferenzierung des Datenmaterials des kreislichen Jugendamtes zur Folge hat. Die nun gültigen Kategorien lassen sich wie folgt beschreiben:

Bei einer **akuten Gefährdung** besteht eine dringende Gefahr „für Leib und Leben des Kindes“. Eine einvernehmliche Lösung mit den Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefahr ist nicht möglich. Es muss ein sofortiges Eingreifen zum Schutz des Kindes im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen. Dies schließt Maßnahmen wie eine Inobhutnahme des Kindes oder die Anrufung des Familiengerichtes ein. Unter akuter Gefährdung wird auch subsummiert, wenn eine drohende Gefährdungssituation für das Kind vorliegt. Diese Situation kann unter Umständen für das Kind schon länger bestehen, aber es ist noch keine dringende Gefahr „für Leib und Leben des Kindes“ gegeben. Die Personensorgeberechtigten müssen die Gefährdungssituation verringern bzw. abwenden durch Erfüllung zielgerichteter Auflagen und auch dazu in der Lage sein. In der Statistik werden diese Fälle, denen der akuten Gefährdung zugerechnet, weil Maßnahmen zum Schutz des Kindes auch hier unabdingbar sind.

Bei einer **latenten Gefährdung** ist davon auszugehen, dass bei Weiterentwicklung der bestehenden Verhältnisse und Risikofaktoren in der Familie des minderjährigen Kindes mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung beim Kind eintreten und das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Das heißt, aktuell ist

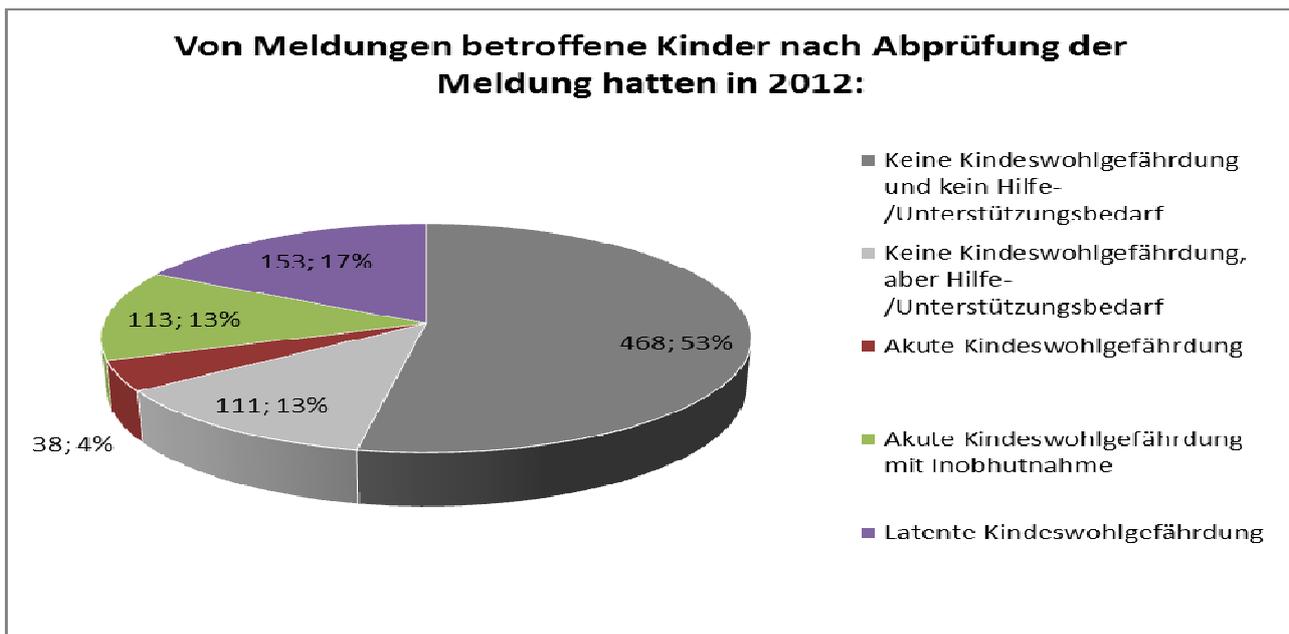
keine Gefahr für Leib und Leben des Kindes gegeben, ein Weiterbestehen der Situation wird aber zu nachhaltigen und nachweisbaren Schäden der körperlichen oder seelischen Gesundheit des Kindes führen.

Fälle, bei denen **keine Kindeswohlgefährdung, wohl aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf** festgestellt wurde, sind solche, in denen den Erziehungsberechtigten Hilfe in Form von erzieherischer Hilfe (Familienhilfe, Erziehungsberatung, stationäre Unterbringung, etc.) zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz angeboten wird. Hier liegt keine akute oder latente Gefährdung des Kindes vor, es sind aber Defizite beispielsweise im Erziehungsverhalten der Eltern deutlich geworden, die sich nachteilig auf die Entwicklung des Kindes auswirken.



(Abb. 6: „Entwicklung der Meldungen, der festgestellte Gefährdungen 2007 bis 2012 nach Familien (eine Meldung kann mehrere Kinder enthalten)“ Hier wurden wegen der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren die Meldungen (rot und blau), u.U. mit mehreren beteiligten Kindern, und nicht die betroffenen Kinder ausgewertet. Die Entwicklung der Inobhutnahmen enthält tatsächlich in Obhut genommene Kinder.)

In 2012 wurden 583 Meldungen erfasst, bei denen 883 Kinder betroffen waren. In allen Fällen wurde eine Risikoeinschätzung vorgenommen, das Kind/ die Kinder bei Notwendigkeit in Augenschein genommen und die Meldeinhalte durch das Jugendamt überprüft. Dabei wurden im Jahr 2012 tatsächliche Gefährdungen bei 210 Meldungen mit 304 Kindern festgestellt. Das entspricht bei im Landkreis lebenden 24.393 Kinder unter 18 Jahren einem Anteil von 1,25 % aller Kinder. Von diesen Kindern wurden 113 in Obhut genommen, was einem Anteil von 0,45 % aller im Landkreis lebenden Kinder unter 18 Jahren entspricht. 151 von den 304 Kindern waren akut gefährdet und bei 153 Kindern wurde eine latente Gefährdung festgestellt.



(Abb. 7: „von Meldungen betroffene Kinder in 2012 nach Abprüfung der Meldung hatten“, Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Bei 468 Kindern (53 %) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung, noch ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt. Das bedeutet, dass nach Abprüfung der Meldung keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung festgestellt wurden und auch im Erziehungsverhalten der Eltern, die häuslichen Verhältnisse oder die Förderung der Kinder betreffend keine Defizite festgestellt wurden. In weiteren 13 % (111 Kinder) bestand keine Kindeswohlgefährdung, es ist aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt worden.

Die Statistik des Landkreises Oder-Spree kommt dabei etwa auf die gleichen Ergebnisse, die in der bundesweiten Studie festgestellt wurden. Hier waren 64 % der gemeldeten Fälle nicht als Kindeswohlgefährdung zu identifizieren. Im Landkreis Oder-Spree sind es insgesamt 66 %. Ungefähr die Hälfte der Kinder, bei denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (ca. 30 %), hatte im bundesweiten Vergleich einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Auch die Zahlen im Land Brandenburg zeigen ein ähnliches Bild. Hier wurden in 2012 insgesamt 4.438 Verfahren durch die Jugendämter eingeleitet, wobei bei 35,2 % der Fälle eine Kindeswohlgefährdung (akute oder latente Kindeswohlgefährdung) identifiziert worden ist. Der Landkreis Oder-Spree liegt mit 37,9 % in etwa in diesem Bereich. Bei 37,4 % der Fälle konnte eine Gefährdung ausgeschlossen werden und in 27,5 % der Fälle bestand ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf.<sup>6</sup>

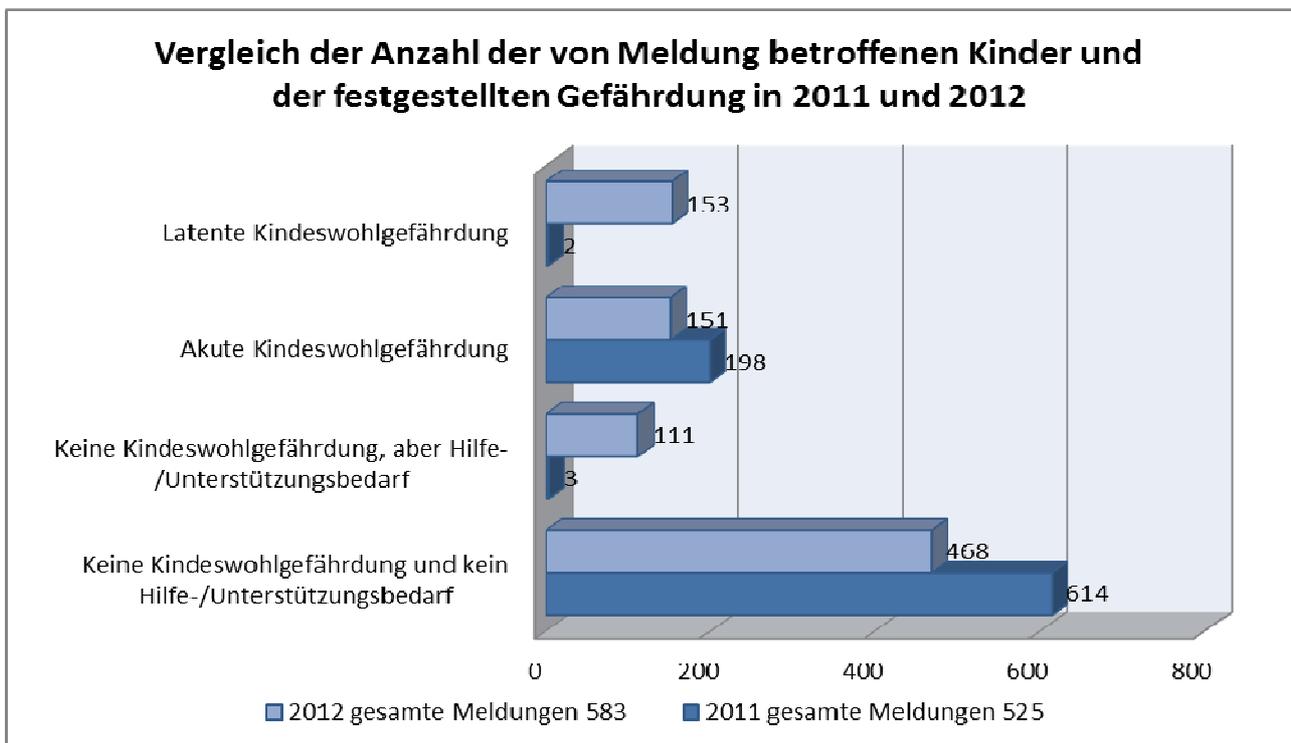
Bei der Betrachtung der Entwicklung der Meldungen ist neben dem quantitativen Anstieg der Meldungen erneut ein Anstieg der Meldungen zu verzeichnen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden ist. War diese Zahl in den Jahren 2010 und 2011 zurückgegangen, ist nun ein Anstieg um 51 Meldungen zu verzeichnen. Ähnlich verhält es sich mit den Zahlen der Inobhutnahmen. 113 Kinder mussten im Rahmen der Gefährdungsprüfung in 2012 in Obhut genommen und außerhalb des Elternhauses untergebracht werden. Das waren mithin 43 Kinder mehr als noch in 2011 und sogar 59 Kinder mehr als im Jahr 2007 – zu Beginn der statistischen Erhebungen von Kinderschutzfällen im Landkreis Oder-Spree.

Der Anstieg der Gefährdungsmeldungen kann durch eine gestiegene Aufmerksamkeit und Verantwortungsübernahme der Gesellschaft erklärt werden. Zudem ist in den Jahren 2007 und 2008 noch nicht jede

<sup>6</sup> Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Pressemitteilung Nr. 198 vom 16. Juli 2013

eingegangene Kindeswohlgefährdungsmeldung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst im Statistikprogramm als eine solche erfasst worden, sondern im Rahmen des Selbstverständnisses der Jugendhilfe bearbeitet worden. Insgesamt hat sich in den letzten Jahren hier eine Arbeitsweise entwickelt, die streng nach § 8a SGB VIII jeglichem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung, der dem Jugendamt bekannt wird (so z.B. auch Hinweise in Beschwerden) als „Meldung“ zu betrachten und zu bearbeiten. Eine bestimmte Form der Meldung ist dabei nicht zwingend erforderlich.

In 2011 waren 817 Kinder von Meldungen betroffen, von denen 200 tatsächlich gefährdet waren. Dies entspricht einem Anteil von 24,4% der gemeldeten Fälle, bei denen eine Kindeswohlgefährdung identifiziert wurde. Dieser Anteil war in den letzten Jahren rückläufig (2007 wurden bei 44,9 % aller Meldungen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt). 2012 gab es dann eine erneute Erhöhung auf 34,4%.



(Abb. 8: "Vergleich der Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder und der festgestellten Gefährdungen in 2011 und 2012")

In der oben gezeigten Darstellung wird eine Gegenüberstellung der von Meldung betroffenen Kinder vorgenommen. Hier wird deutlich, dass die Form der Kategorisierung vermutlich zu einer Verschiebung der Ergebnisse führt. So wurde im Jahr 2011 noch nicht zwischen latenter und akuter Gefährdung unterschieden. Es ist davon auszugehen, dass in den Vorjahren die Fälle der latenten Kindeswohlgefährdung in Abhängigkeit zur Kooperationsbereitschaft der Eltern und zur konkreten Nachweisbarkeit der eintretenden Gefährdung entweder unter akuter Gefährdung zusammengefasst oder aber als Fälle eingestuft wurden, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Dem Hilfebedarf, der deutlich wurde, ist unabhängig der statistischen Erfassung dann nachgegangen worden.

So kann der Anstieg im Bereich der festgestellten Erklärungen in Ansätzen auf statistische Effekte zurückzuführen sein. Der Anstieg der Inobhutnahmen ist dadurch allerdings nicht zu erklären. Aktuell erfolgt im Jugendamt eine Analyse der Zusammenhänge im Kontext der Inobhutnahmen.

### 3.2.2.2 Inobhutnahmen

Von den 113 in Obhut genommenen Kindern in 2012 baten 13 Kinder/ Jugendliche selbst um eine Unterbringung. Das Jugendamt ist - neben seiner Pflicht zur Inobhutnahme bei Vorliegen einer festgestellten Kindeswohlgefährdung - gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche selber darum bittet. Inobhutnahmen erfolgen daher auch, ohne dass Kindeswohlgefährdungen tatsächlich vorliegen müssen.

In der folgenden Darstellung fällt auf, dass von 113 Fällen 53 Kinder im Alter von 12 bis unter 18 Jahren in Obhut genommen werden mussten. In der Altersspanne von 0 bis unter 6 Jahren waren es 31 Kinder.



(Abb.9: „Inobhutnahmen 2012 in Altersscheiben gesamt 113“ aus der Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Begründet auf Erfahrungen des Jugendamtes sind die Erziehungsprobleme mit Kindern im Alter von 12 bis unter 18 Jahren geprägt durch Pubertät und Ablösungstendenzen auf Seiten des Kindes und der Eltern. Oftmals stellen sich die Probleme als sehr komplex und für beide Seiten schwerer zu lösen dar. Jugendliche hinterfragen das Verhalten und die Lebensentwürfe ihrer Eltern eher kritisch und setzen sich zum Teil mit ihnen auseinander. Bestehende innerfamiliäre Konflikte können sich verschärfen. Für die Eltern stellt diese Zeit eine besondere Herausforderung dar. Eine zeitweilige Trennung von Kind/ Jugendlichen und Eltern wird daher eher als sinnvoll (auch von Eltern und Jugendlichen) erachtet, um Konflikte zu entspannen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und/ oder neue Lebensentwürfe oder Entwicklungsziele zu definieren. Hilfen, die eine Trennung vorerst vermeiden, werden von beiden Seiten öfter abgelehnt.

In der Altersspanne von 0 bis unter 6 Jahren stehen eher Versorgungs- und Betreuungsprobleme im Vordergrund. Diese können besser durch ambulante Hilfen aufgegriffen werden. Eine Inobhutnahme erweist sich hier eher im Notfall als erforderlich. Kindertagesstätten können als Unterstützungssystem fungieren, Kinderärzte sind Partner der Eltern und des Jugendamtes und können als fachkundige Begleiter der kindlichen Entwicklung genutzt werden. Auffällig ist auch, dass in diesem Alterssegment die Hilfen in Mutter-/ Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII zugenommen haben. In diesen Einrichtungen werden junge Mütter und/ oder Väter gemeinsam mit ihrem Kind im Alter bis zu sechs Jahren aufgenommen. Ziel der Hilfe ist es, die Kompetenzen der Mütter/ Väter im Umgang mit dem Kind/ den Kindern und im Rahmen der Alltagsbewältigung zu stärken. So kann eine Trennung des Kindes von den Eltern vermieden werden. Im

Jahr 2012 wurden 23 Personen in solch einer Einrichtung aufgenommen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist das eine Steigerung. Im Jahr 2011 erfolgten 7 Zugänge, in 2010 wurden 13 Personen neu aufgenommen. Weiterhin ist im Alter von 0 bis unter 6 Jahren die Beziehung zwischen Eltern und Kind enger, da Kinder viel mehr auf die Fürsorge durch die Eltern angewiesen sind. Sowohl das Kind als auch die Eltern leiden zumeist unter einer Trennung und sind eher bereit, auch andere Hilfen anzunehmen. Die Sozialarbeiter können diese Ausgangsbedingungen in der Zusammenarbeit mit der Familie gut nutzen.



(Abb.10: „Inobhutnahmen bei Gefährdung erfolgten 2012 in:“ Daten aus Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Kinder und Jugendliche, die in Obhut genommen werden mussten, wurden meist in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Die jüngeren Kinder wurden in Bereitschaftspflegestellen und auch bei Dritten (meist Verwandte - nach Abprüfung der Verhältnisse durch das Jugendamt) untergebracht. Diese Möglichkeit wird meist zuerst abgeklärt, um dem Kind ein unnötiges Trauma durch eine Herausnahme zu ersparen. Eine institutionelle Unterbringung ist professioneller, weshalb der Grund der Unterbringung auch immer ausschlaggebend für die Wahl des Ortes für die Unterbringung ist. Es wird zudem darauf geachtet, dem Kind möglichst sein soziales Umfeld während der Unterbringung zu erhalten, also die Schule oder die Kindertagesstätte.

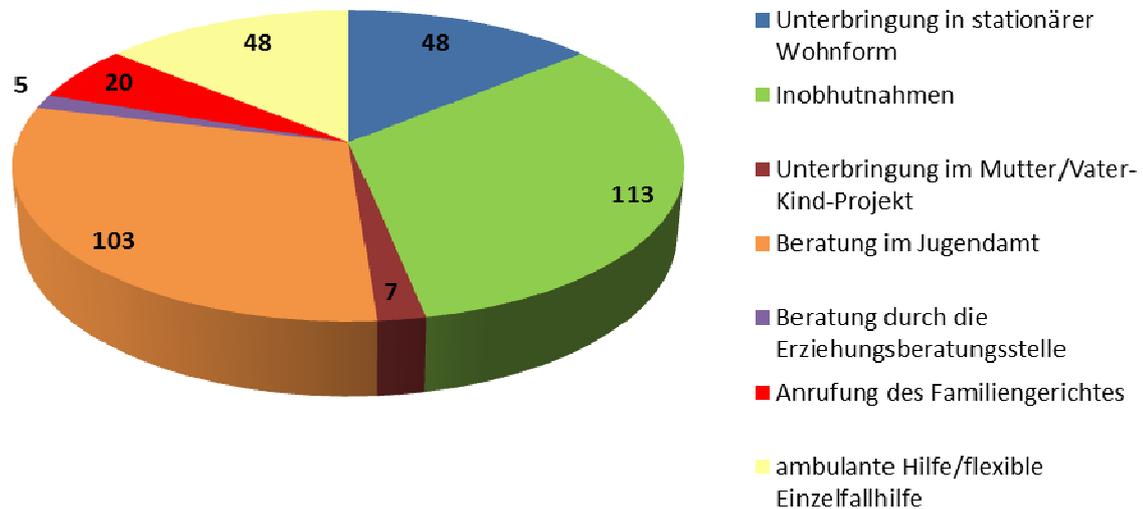
### 3.2.2.3 Eingeleitete Maßnahmen

In den Fällen der festgestellten Gefährdung, sowohl latent als auch akut, aber auch in den Fällen, wo lediglich ein Unterstützungsbedarf, aber keine Gefährdung festgestellt wurde, ist den Eltern eine Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und zur Stärkung ihrer Erziehungs Kompetenzen vorgeschlagen worden.

In 151 Fällen wurde der akuten Gefährdung des Kindeswohls durch Maßnahmen des Jugendamtes wie Inobhutnahmen (113 Fälle) und Auflagen begegnet, der latenten Gefährdung in 153 Fällen durch Unterstützungsangebote, Beratung und teilweise Auflagenerteilung.

In 107 Fällen stellten die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (stationäre Unterbringung des Kindes, Familienhilfe, Erziehungsberatung, etc.). 103 Familien wurden im Anschluss an die Abprüfung durch den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes beraten.

### Eingeleitete Maßnahmen nach Abprüfung der Meldung durch den allgemeinen Sozialen Dienst in 2012



(Abb.11: Eingeleitete Maßnahmen nach Abprüfung der Meldung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst in 2012; Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Oft fand diese Beratung auch zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen (das können Maßnahmen sein, wie Ordnung und Sauberkeit in der Wohnung herstellen, das Kind regelmäßig in die Kindertagesstätte bringen etc.) statt oder ersetzte die Installierung einer erzieherischen Hilfe (wie Familienhilfe oder Erziehungsberatung). In 5 Fällen gab es eine Beratung in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit Hilfeplanung durch das Jugendamt nach § 28 SGB VIII.

In 20 Fällen musste das Familiengericht eingeschaltet werden, weil die Eltern entweder nicht erreichbar oder nicht mitwirkungsbereit waren.

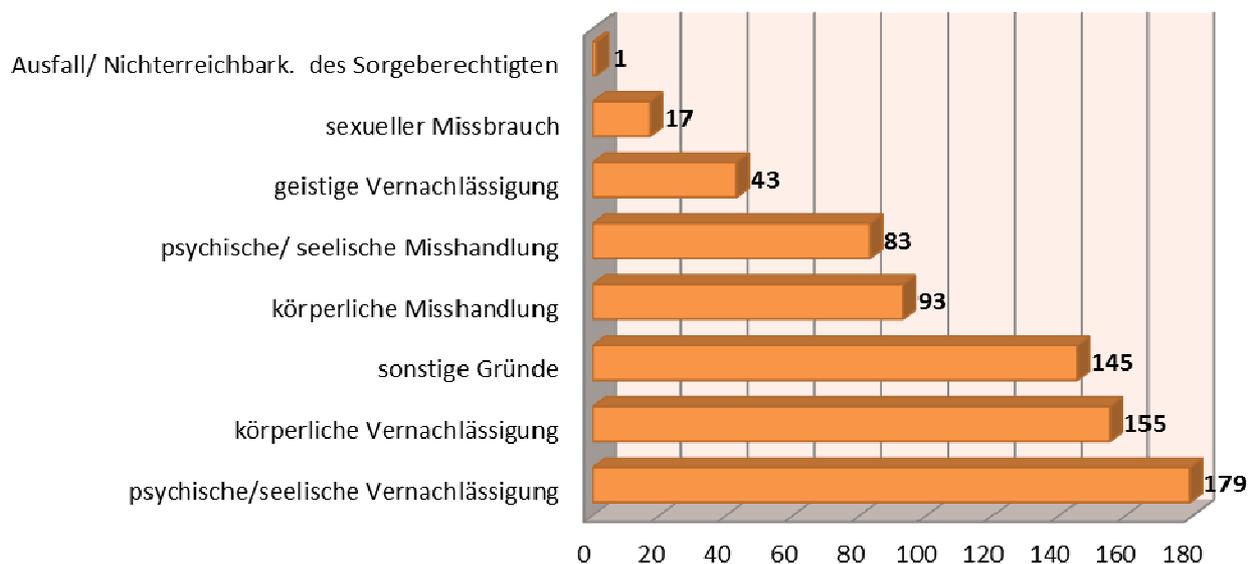
Die in der Abbildung genannten Zahlen können in einzelnen Fällen kumulieren, das heißt, dass ein Kind in Unterbringung auch in Obhut genommen worden sein kann, oder nach Anrufung des Familiengerichtes eine Familienhilfe eingesetzt wurde.

### 3.2.3 Gefährdungsformen

Die Meldungen, die im Jugendamt eingingen, enthielten Hinweise auf die beobachteten oder vermuteten Gefährdungsformen. Diese deckten sich häufig nicht mit denen, die tatsächlich bei der Abprüfung der Meldung festgestellt wurden.

Bei der Auswertung der bestehenden Statistik wurde deutlich, dass besonders die sonstigen Gründe noch näher beleuchtet werden sollten, weil sie in der Statistik einen relativ hohen Stellenwert haben. Hier werden unterschiedliche Gründe, wie z.B. Räumungsklage, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, vermüllte Wohnung, Strom- und Gasversorgung nicht gewährleistet, Verhaltensauffälligkeiten beim Kind etc. genannt. Diese wurden dann durch den Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei Abprüfung der Meldung unter den erfassten Kategorien subsummiert und erscheinen daher nicht als gesonderte Kategorien.

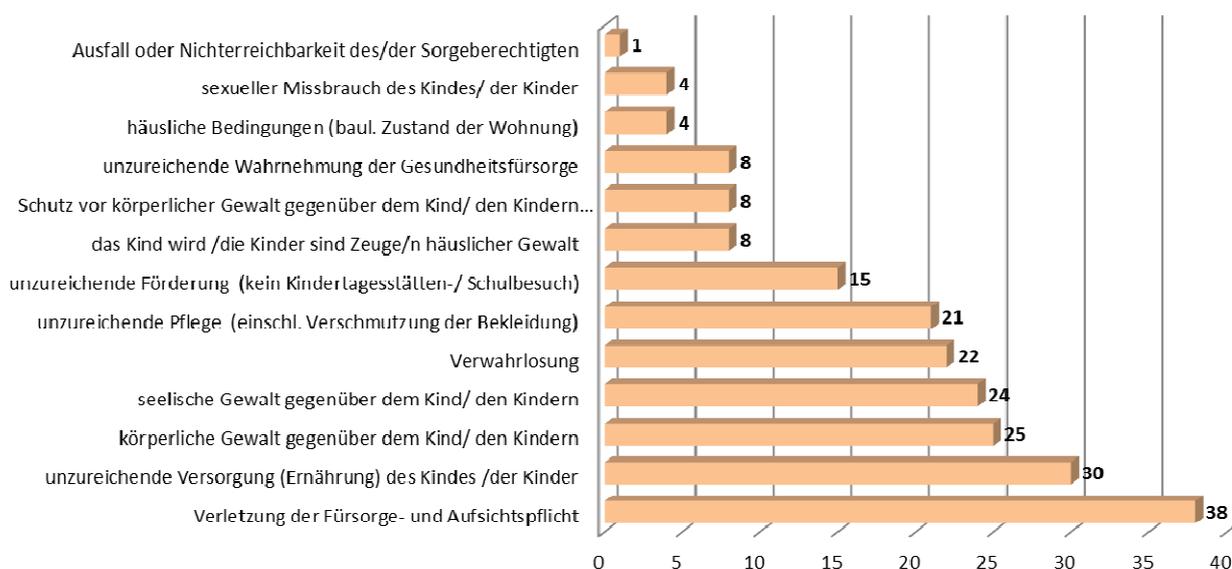
### Gefährdungsformen, die 2012 bei der Meldung angegeben wurden:



(Abb. 12: „Gefährdungsformen, die 2012 bei der Meldung angegeben wurden:“ Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Bei der Überprüfung der Meldungen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst wurden die in der folgenden Darstellung enthaltenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung festgestellt. In manchen Fällen erfolgte auch die Feststellung mehrerer Anhaltspunkte bei einem Kind. Die Anhaltspunkte erlauben eine genauere Analyse der bestehenden Situation im Haushalt der Familie und/ oder beim betreffenden Kind.

### Festgestellte Anhaltspunkte nach Abprüfung der Gefährdung in 2012



(Abb. 13: „festgestellte Anhaltspunkte nach Abprüfung der Gefährdung“ Daten aus der Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree „unzureichende“ heißt hier auch „fehlende oder keine“ und wurde aus Darstellungsgründen gekürzt)

Es fällt auf, dass die Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, die unzureichende, mangelhafte bzw. fehlende Versorgung des Kindes sowie die körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/ den Kindern den größten Stellenwert einnimmt.

Was bedeutet dies im Einzelnen? Unter dem Anhaltspunkt **„Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht“** lassen sich folgende Verhaltensweisen und Situationen beschreiben:

- in der Wohnung, in welcher das Kind lebt, wird fast täglich bis spät in die Nacht gefeiert (laute Musik, viele Personen anwesend, Alkohol wird getrunken)
- alleinerziehende Mutter/ Vater geht oft abends ohne das Kind aus dem Haus
- das Kind der Familie wurde längere Zeit nicht gesehen
- das Kind schreit in der Wohnung oft sehr lange und ausdauernd
- das Kind steht schreiend im Treppenhaus, Eltern reagieren beim Klingeln oder Klopfen nicht
- das Kleinkind ist wiederholt mehrstündig alleine in der Wohnung
- das Kind holt Eltern(teil) abends aus der Gaststätte ab
- das Kleinkind spielt ohne Aufsicht auf dem Spielplatz
- Eltern erkennen Gefahrenquellen im Haushalt nicht bzw. beseitigen diese nicht
- Eltern sind stark suchtmittelabhängig und versorgen deshalb ihre Kinder zeitweise unzureichend
- sorgeberechtigte(r) Elternteil(e) fällt/fallen plötzlich durch Krankheit oder Tod aus
- Eltern sind plötzlich nicht auffindbar/ Kind hat keine rechtliche Vertretung

**Körperliche Gewalt:** Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ist seit 2000 im § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich verankert. Trotz einer gesamtgesellschaftlichen Aufklärung diesbezüglich treten körperliche Übergriffe weiterhin auf. In einer Forsa-Elternumfrage<sup>7</sup> bei 1003 Eltern mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, gaben diese an, ihre Kinder ein bis zwei mal im Jahr mit Klapsen auf den Po (40%), mit Ohrfeigen (10 %) und mit Hintern versohlen (4 %) im Jahr zu strafen. Alle Eltern sind der Meinung, dass das kein Erziehungsmittel ist und hatten ein schlechtes Gewissen. Sie gaben außerdem an, aus Überforderung mit der Situation so reagiert zu haben. 83% der Eltern wünschen sich mehr Unterstützung für Familien von der Gesellschaft und dem Staat.

**Seelische Gewalt** bezieht sich beispielsweise auf das Fehlen von:

- emotionaler Zuwendung durch Bezugspersonen (z.B. körperliche und verbale Züchtigung des Kindes, Verweigerung von Körperkontakt, Zuneigung, Bestätigung etc., ständig wechselnde Betreuungspersonen/ Bezugspersonen)
- Kommunikation mit dem Kind (z.B. Nicht-Wahrnehmen kindlicher Bedürfnisse, unstrukturierter Tagesablauf, Isolation des Kindes, inkonsequenter Umgang, Anschreien, Herabwürdigen des Kindes)
- Gewährung altersangemessener Freiräume (z.B. Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, Überforderung durch zu große Verantwortungsübertragung)
- Gewährung stabiler Bindungen bzw. Kontinuität in der Erziehung
- Bedürfnisorientierter Ausübung des Sorgerechtes (z.B. Missbrauch des Sorgerechtes bei Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten, Vereitelung von Umgangskontakten, missbräuchliche Verwendung kindlichen Vermögens)

Auch die festgestellten Anhaltspunkte **„Verwahrlosung“**, **„unzureichende Förderung des Kindes“** und **„unzureichende oder fehlende Gesundheitsfürsorge“** gegenüber Kindern werden häufig festgestellt. Hier treffen die Sozialarbeiter bei Hausbesuchen zur Abprüfung der Gefährdungsmeldungen häufig auf verschmutz-

---

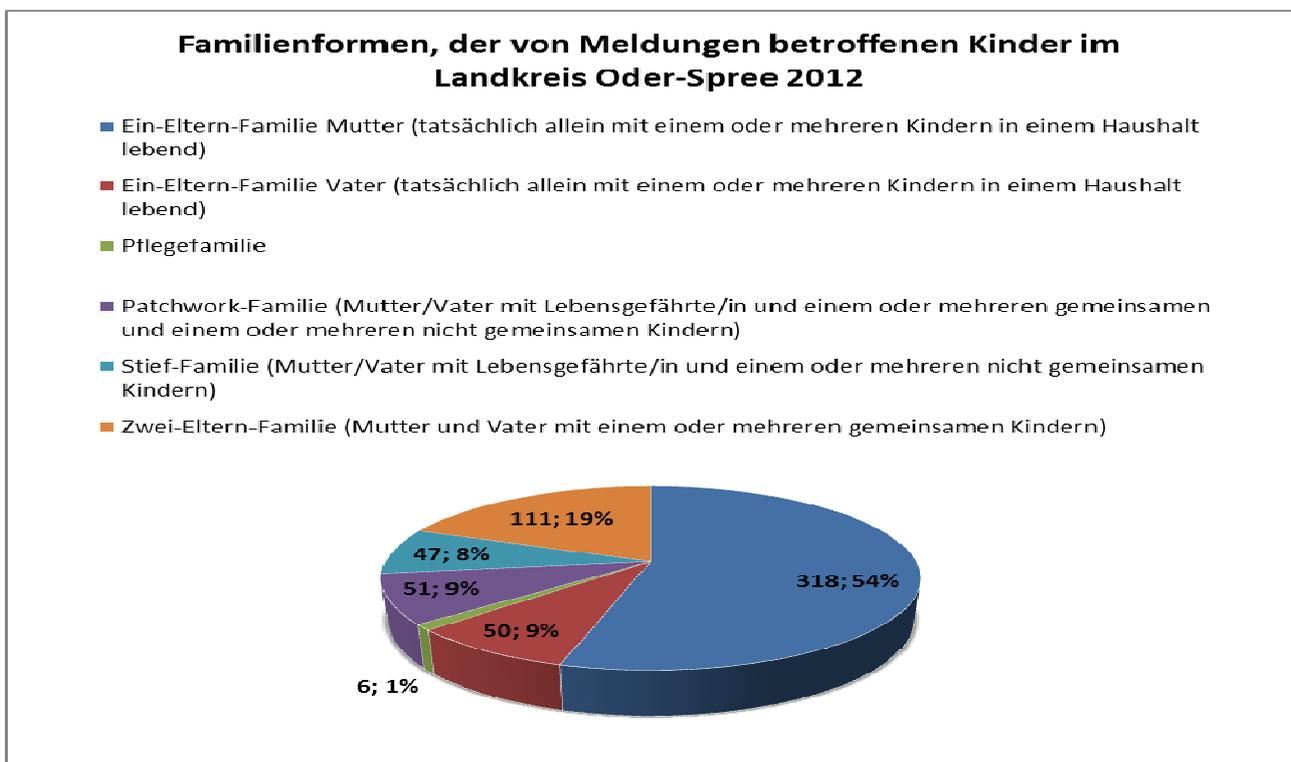
<sup>7</sup> Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, November 2011

te und unhygienische Wohnverhältnisse und/ oder eine fehlende ärztliche Versorgung der Kinder (Vorsorgeuntersuchungen fehlen oder Krankenversicherungen bestehen nicht).

Oft stellen die Sozialarbeiter fest, dass einige Eltern zu ihrem Kind keine oder eine mangelhafte Beziehung aufbauen können, Grundbedürfnisse des Kindes nicht erkannt werden und/ oder nicht adäquat darauf reagiert werden kann oder Eltern aufgrund ihrer eigenen Lebenssituation mit der Pflege, Betreuung und Erziehung ihres Kindes/ ihrer Kinder sowie im Zusammenhang mit anderen Anforderungen und eigenen Bedürfnissen überfordert sind. Dies soll in Punkt 3.2.4. mit Blick auf die Risikofaktoren für die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung näher beleuchtet werden.

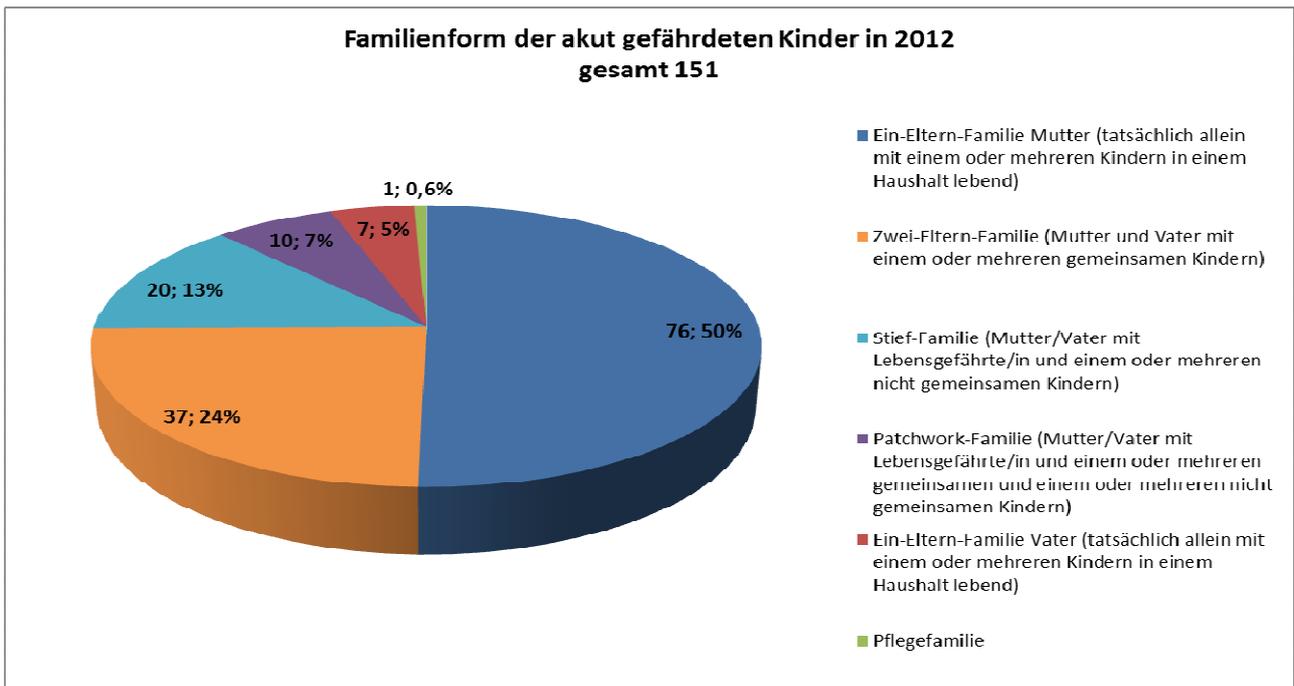
### 3.2.4 Familienformen

Ein Blick auf die Familienformen, in denen von Meldungen und Gefährdungen betroffene Kinder leben, könnte einen Aufschluss darüber geben, welche Ursachen für Kindeswohlgefährdungen noch vorliegen könnten. Dabei zeigte sich die in der folgenden Darstellung abgebildete Verteilung.



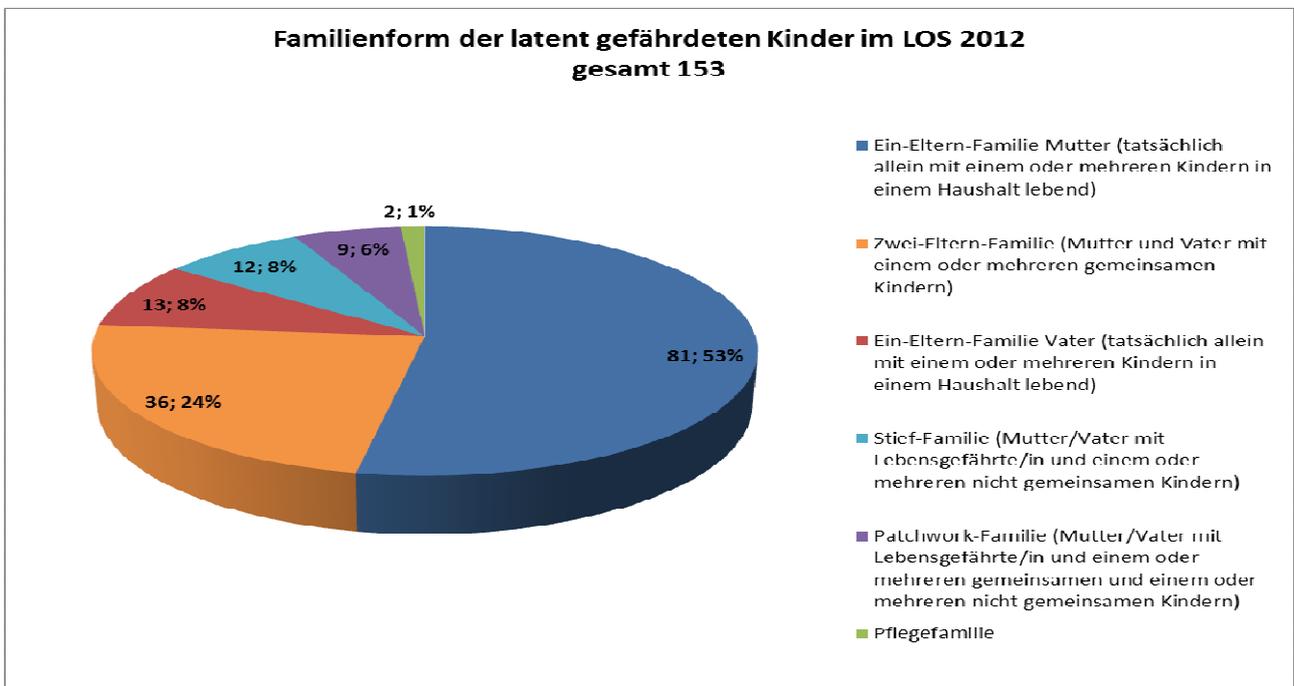
(Abb. 14: „Familienformen, der von Meldung betroffenen Kinder im Landkreis Oder-Spree“ ausgehend von 583 Meldungen, bei denen mehrere Kinder betroffen waren und ohne die Gefährdung festgestellt zu haben in 2012)

Interessant ist daher die Klärung der Frage, ob sich auch bei den von Gefährdung betroffenen Kindern diese Familienform identifizieren lässt. Die akut gefährdeten Kinder kamen zu 50 % aus Haushalten einer alleinerziehenden Mutter und zu 5 % aus Haushalten eines alleinerziehenden Vaters mit jeweils einem oder mehreren minderjährigen Kindern.



(Abb.15: „Familienform der akut gefährdeten Kinder in 2012 gesamt 151“ Daten erfasst in der Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Ein ganz ähnliches Bild zeigte sich bei den Zahlen der latent gefährdeten Kinder im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2012.

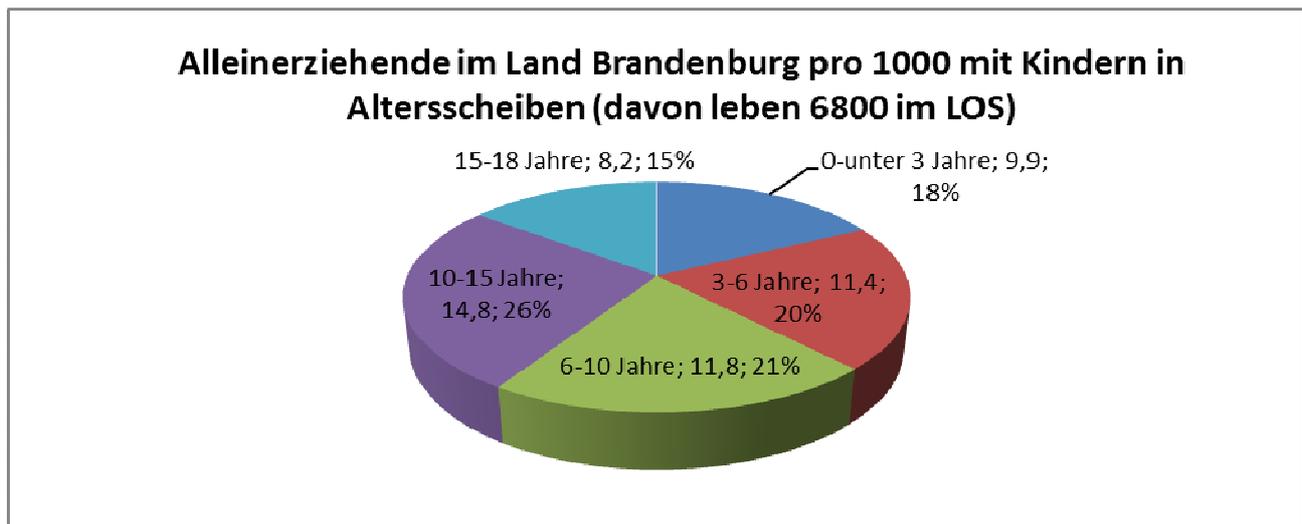


(Abb. 16: „Familienformen der latent gefährdeten Kinder im LOS in 2012“ Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Auch bei den latent gefährdeten Kindern konnte die Familienform der Alleinerziehenden, die insgesamt ca. 61% ausmachten, festgestellt werden. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass im Sozialraum Eisenhüttenstadt allein bereits 78% der gefährdeten Kinder aus alleinerziehenden Haushalten stammen

und daher die Gesamtprozentzahl sehr durch diesen Sozialraum bestimmt wird. Zwei-Elternfamilien sind mit 24% dagegen seltener von einer Kindeswohlgefährdung betroffen.

Da in den Statistiken des kreislichen Jugendamtes die Alleinerziehenden am meisten von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind, könnte abgeleitet werden, dass es im Landkreis Oder-Spree verhältnismäßig viele Alleinerziehende gibt und/ oder dass Alleinerziehende sich besonderen Herausforderungen stellen müssen, um ihre Erziehungsverantwortung umfassend wahrnehmen zu können.



(Abb. 17: „Alleinerziehende im Land Brandenburg pro 1000 mit Kindern in Altersscheiben (davon lebten 6800 im Landkreis Oder-Spree“ Statistik Berlin Brandenburg Microzensus 2011)

Beinahe jede fünfte Familie in Deutschland besteht aus einem alleinerziehenden Elternteil. Laut Angaben des Amtes für Statistik Brandenburg-Berlin 2011 lebten 56.100 alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern im Land Brandenburg, wovon 15.400 Eltern zwei und mehr Kinder unter 18 Jahren betreuen. Im Landkreis Oder-Spree lebten 6.800 Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren (von 17.200 Familien mit Kindern unter 18 Jahren). Das entspricht 39,5 % der Familien mit Kindern unter 18 Jahren.

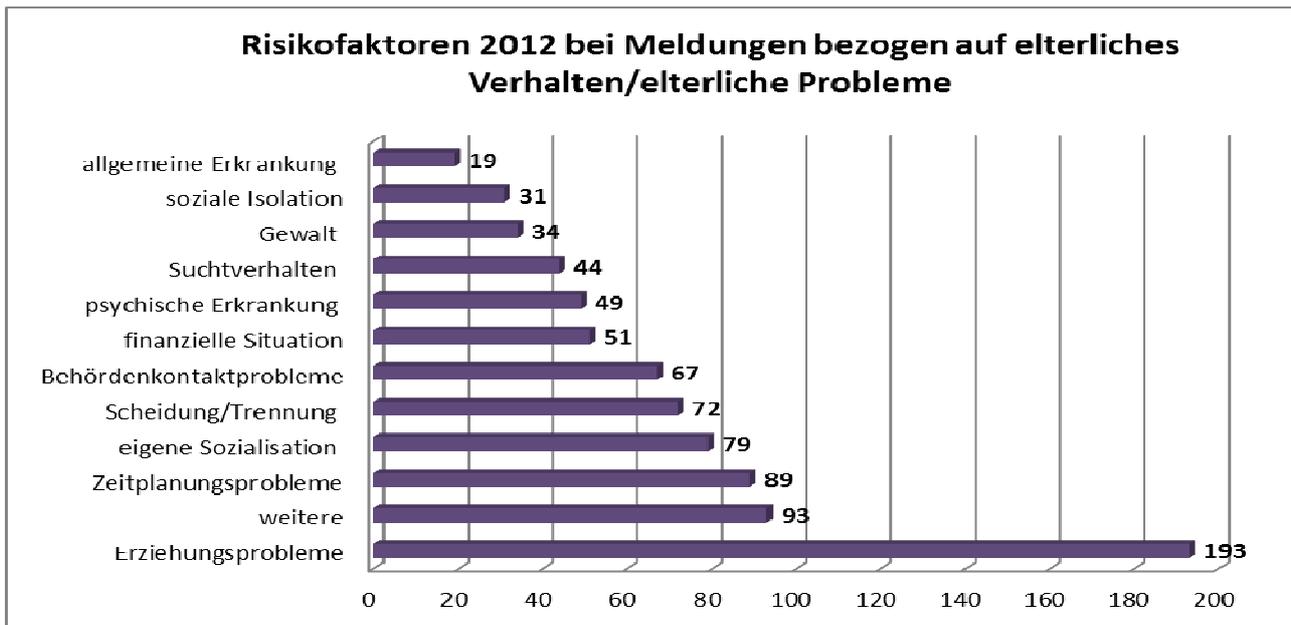
Wenn ein Elternteil nicht mehr dauerhaft in der Familie lebt, bedeutet dies eine große Veränderung für den Partner und die ganze Familie. Armut, soziale Randständigkeit, Rollenbrüche und beeinträchtigte Möglichkeiten einen Beruf zu erlernen oder auszuüben sind bei Alleinerziehenden häufiger als bei Verheirateten.<sup>8</sup> Auch Probleme mit dem Ex-Partner oder Selbstzweifel sowie Schuldgefühle gegenüber dem Kind beeinflussen eine positive Erziehung und stellen eine Überforderung alleinerziehender Mütter/ Väter dar.<sup>9</sup> Bei Familien, in denen ein Elternteil vom Stiefelternteil (Patchwork- und Stiefelternfamilien) unterstützt wird sowie in Zwei-Eltern-Familien ist die Möglichkeit eher gegeben, dass sich beide Erwachsenen in der Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben unterstützen. Dies stellt eine zentrale Ressource innerhalb der Kern-Familie dar, auf die alleinerziehende Eltern in der Intensität häufig nicht zurückgreifen können. Bezogen auf Unterstützungsangebote sind Fragen der Ausrichtung gemeinsamer Erziehung, Möglichkeiten der Förderung/ Bildung, die finanzielle Situation, die Bewältigung von Trennung/ Scheidung/ Umgangsgestaltung und die Einbindung in unterstützende Netzwerke im Blick zu behalten.

<sup>8</sup> Vgl.: „Alleinerziehende unterstützen, Fachkräfte gewinnen“; Report 2013 (Publikation des BMAS)

<sup>9</sup> Vgl.: „Wenn der Vater fehlt...“ aus Fachzeitschrift „Psychologie heute“ 3/2004 S. 20 ff.

### 3.2.5 Risikofaktoren

Risikofaktoren sind Lebensbedingungen von Kindern/ Jugendlichen und deren Familien, die die Gefahr erhöhen, von Kindeswohlgefährdungen betroffen zu sein. Dies können zum Beispiel die Erkrankung der Eltern/ des betreuenden Elternteils, fehlende soziale Kontakte, eigene schlechte Erfahrungen der Eltern in ihrer eigenen Kindheit, Trennung und/ oder Scheidung der Eltern, finanzielle Schwierigkeiten, Gewalt in der Familie, Suchterkrankungen und Armut sein.



(Abb. 18: „Risikofaktoren 2012 bei Meldungen bezogen auf elterliches Verhalten/ elterliche Probleme“ Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Aus der vorstehenden Übersicht kann entnommen werden, dass insbesondere Erziehungsprobleme, Probleme mit dem Zeitmanagement, eigene Erfahrungen aus der Herkunftsfamilie, Trennung/ Scheidung der Eltern, Probleme im Kontakt mit Behörden und die finanzielle Lage der Familien eine erhebliche Rolle für das Entstehen einer kindeswohlgefährdenden Situation spielen.

Unter der Kategorie „weitere“ wurden Angaben erfasst, die zum Teil unter den bestehenden Kategorien erfasst werden könnten, aber hier einzeln durch den Sozialarbeiter benannt wurden, wie zum Beispiel: Wegfall des Sorgeberechtigten, Mietschulden, gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Kind etc.

### 3.3 Sozialräumliche Entwicklung der Daten zum Kinderschutz

In der folgenden Darstellung wird die Verteilung der Meldungen auf die Sozialräume im Landkreis Oder-Spree im Vergleich der Jahre 2007 bis 2012 erfasst. Zu den einzelnen Sozialräumen gehören:

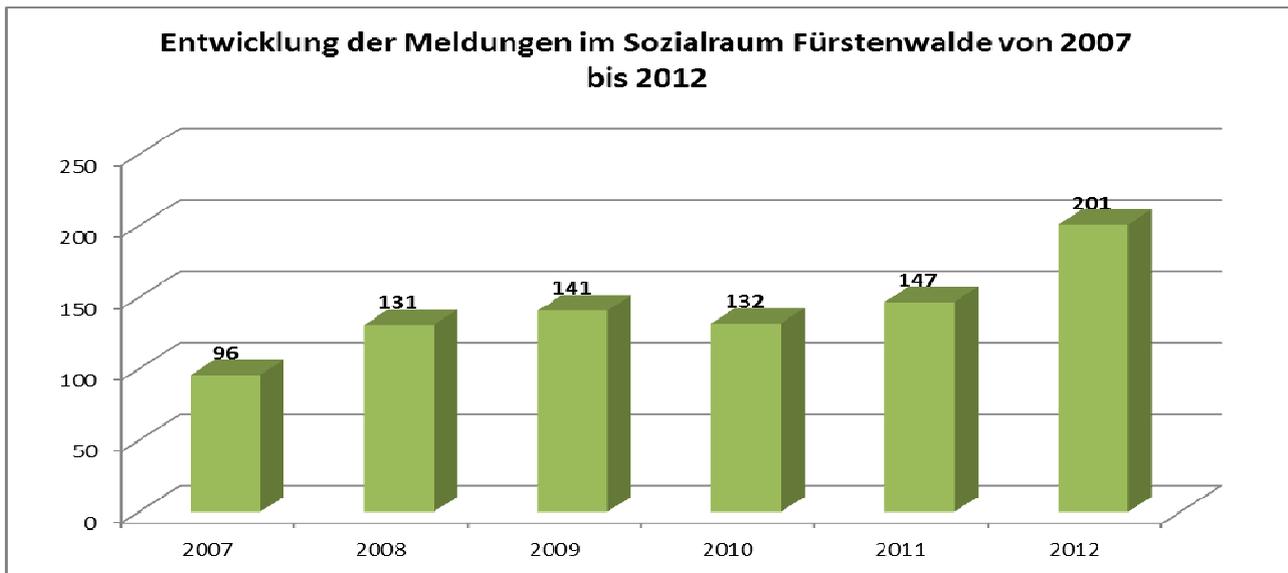
**Fürstenwalde:** Stadt Fürstenwalde, Amt Steinhöfel, Amt Odervorland (in der Folge grün dargestellt)

**Erkner:** Stadt Erkner, Gemeinde Schöneiche, Gemeinde Woltersdorf, Amt Grünheide, Amt Spreenhagen (in der Folge lila dargestellt)

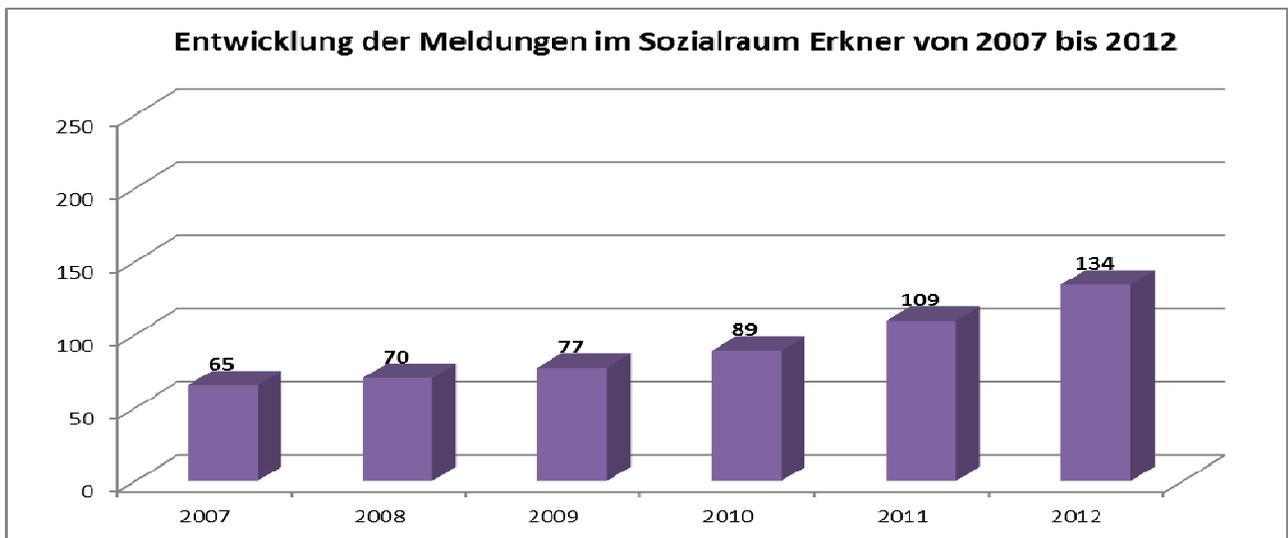
**Beeskow:** Stadt Beeskow, Friedland, Amt Rietz-Neuendorf, Stadt Storkow, Amt Tauche, Amt Scharmützelsee und Amt Schlaubetal (in der Folge blau dargestellt)

**Eisenhüttenstadt:** Stadt Eisenhüttenstadt, Amt Brieskow-Finkenheerd, Amt Neuzelle (in der Folge rot dargestellt)

Die sozialräumlichen Unterschiede werden in den folgenden Darstellungen aufgezeigt.

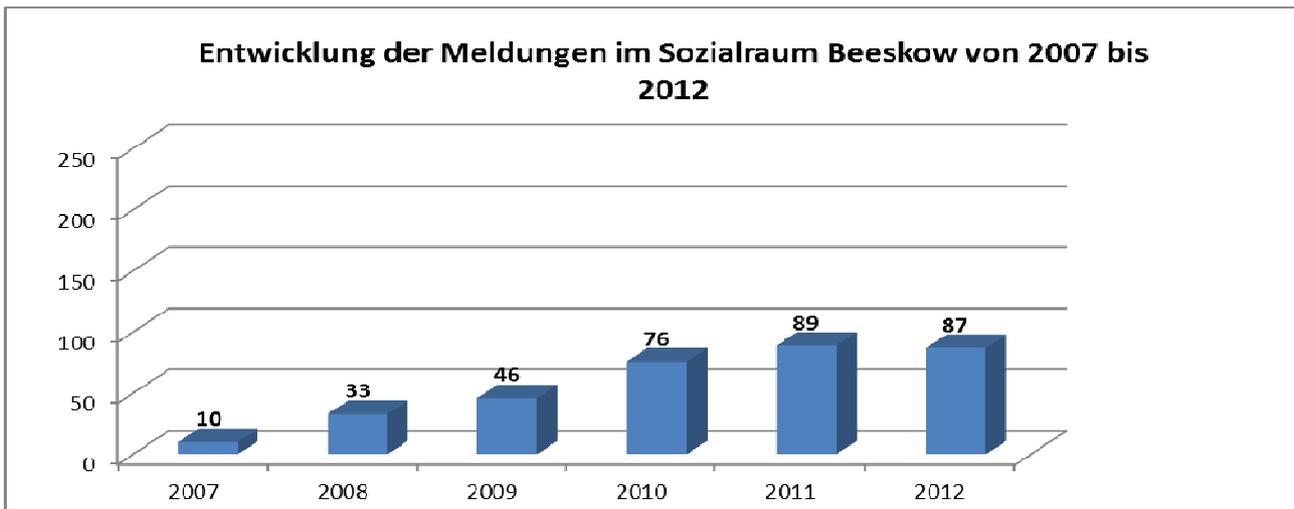


(Abb. 19: „Entwicklung der Meldungen im Sozialraum Fürstenwalde von 2007 bis 2012“ Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)



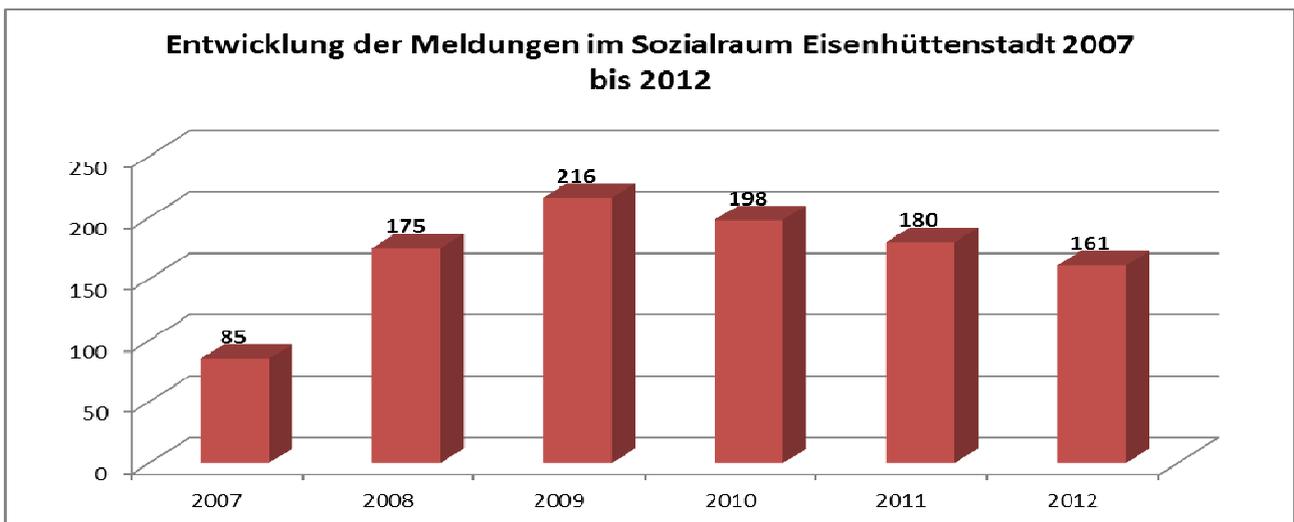
(Abb. 20: „Entwicklung der Meldungen im Sozialraum Erkner 2007 bis 2012“ Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Im Sozialraum Fürstenwalde erfolgte ein Anstieg von 2011 zu 2012 um 54 Meldungen und auch in den Sozialräumen Beeskow und Erkner ist im langjährigen Vergleich ein Anstieg zu verzeichnen.



(Abb. 21: „Entwicklung der Meldungen im Sozialraum Beeskow 2007 bis 2012“ Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Im Sozialraum Beeskow lag die Anzahl der Meldungen in den Jahren 2010 bis 2012 dabei aber auf einem ähnlichen Niveau. Beeskow ist eine kleine Stadt, ebenso wie Storkow. Die Ämter, die zum Sozialraum gehören, sind eher kleinere Gemeinden, in denen es kaum Ballungen von sozialen Brennpunkten gibt.



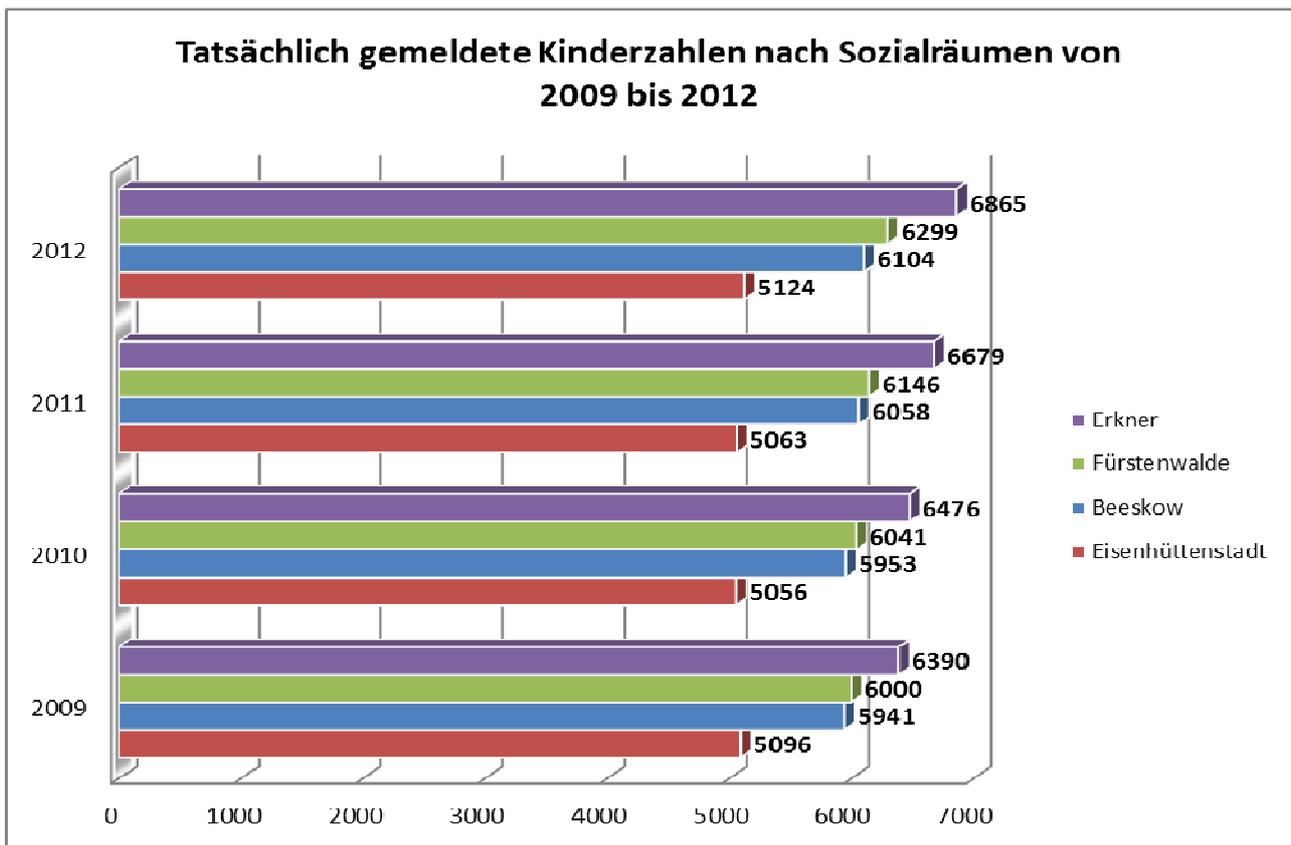
(Abb. 22: „Entwicklung der Meldungen im Sozialraum Eisenhüttenstadt 2007 bis 2012“ Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

In Eisenhüttenstadt nahm die Zahl der Meldungen bis 2009 zu. Seit 2010 wird eine rückläufige Entwicklung beobachtet.

Die Herkunft der Meldungen betreffend, kann festgestellt werden, dass die meisten Meldungen aus den Städten kommen. So gab es 2012 in Fürstenwalde 180 Meldungen (eine Meldung kann mehrere Kinder betreffen), wobei die meisten aus dem Stadtbezirk „Nord“ kamen. In Eisenhüttenstadt wurde 136 Mal eine Kindeswohlgefährdung gemeldet, die meisten Meldungen kamen hier aus dem ersten bis vierten Wohnkomplex. In Erkner kamen 42 von 132 Meldungen im Sozialraum direkt aus der Stadt und im Sozialraum Beeskow wurden die meisten Meldungen aus der Stadt Storkow (28 von 87 Meldungen) erfasst.

### 3.3.1 Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Kinderzahlen und den Meldungen nach Sozialräumen

Im Sozialraum Eisenhüttenstadt, wo eine rückläufige Entwicklung der Zahlen der Meldungen zu beobachten war, ist die Kinderzahl relativ konstant geblieben. Im Sozialraum Erkner stieg die Kinderzahl jährlich um etwa 200 Kinder an. Auch in Fürstenwalde ist ein leichter Anstieg zu beobachten. Im Sozialraum Beeskow stieg die Zahl der Kinder unter 18 Jahren von 2009 bis 2012 ebenfalls gleichmäßig an.



(Abb. 23: „Tatsächlich gemeldete Kinderzahlen nach Sozialräumen von 2009 bis 2012“ Statistik des Landkreises Oder-Spree (Dezernat II, AG Organisation und Statistik) 2009 bis 2012; Erhebung erfolgt jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres)

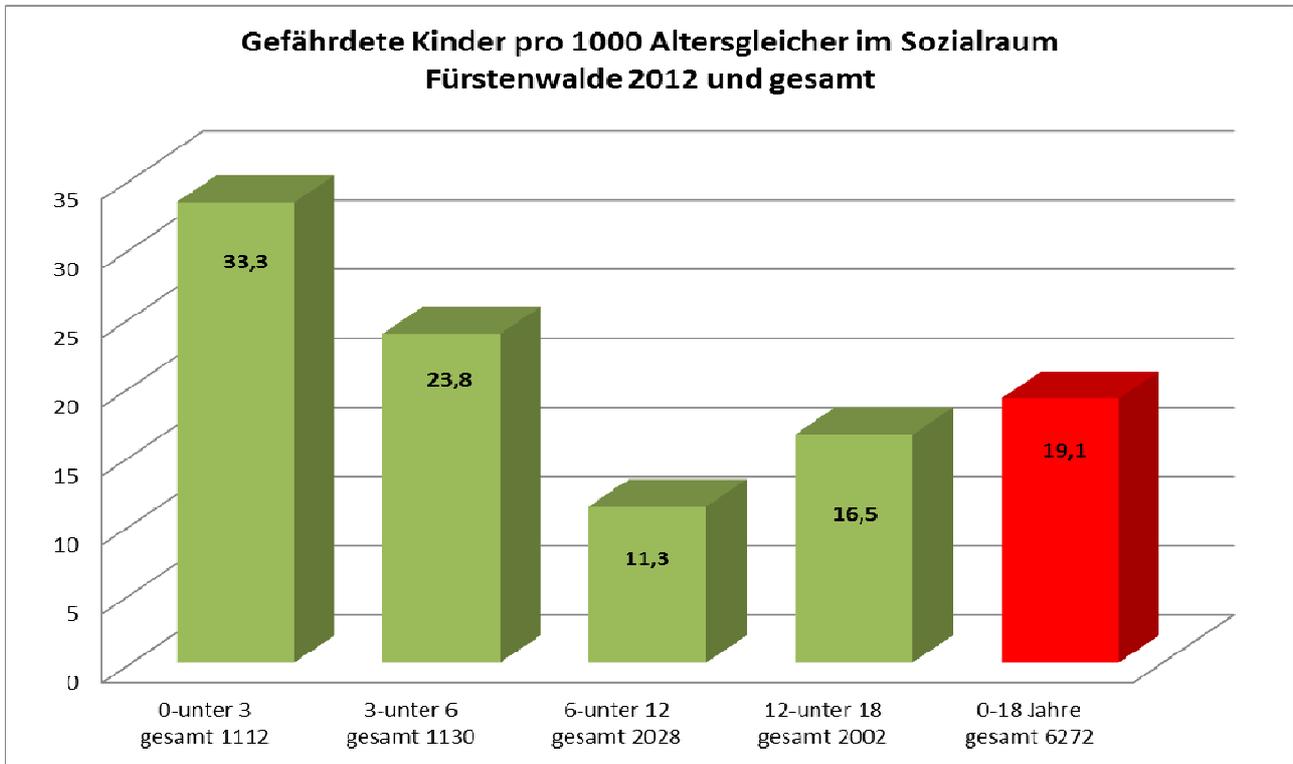
Ein Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und dem Anstieg der Meldungen ist hier nicht zwangsläufig festzustellen.

### 3.3.2 Sozialräumlicher Vergleich der Häufung der gefährdeten Kinder

In der folgenden Darstellung werden die tatsächlich in der jeweiligen Altersgruppe lebenden Kinder im Sozialraum den gefährdeten Kindern gegenübergestellt. Hierbei ergibt sich, dass die Altersgruppe der 0 bis unter 6-jährigen Kinder im Sozialraum Beeskow und Fürstenwalde am meisten von Kindeswohlgefährdung betroffen ist.

Der Sozialraum Fürstenwalde wird im Folgenden intensiver beschrieben, da die Zahlen der gefährdeten Kinder sich am deutlichsten von den anderen Sozialräumen abheben. Insgesamt sind im Sozialraum Fürstenwalde (bezogen auf alle Altersgruppen) von 1.000 Kindern 19 Kinder von einer Kindeswohlgefährdung betroffen. Im Vergleich zu den Zahlen der anderen beiden Sozialräume, die zwischen 8 und 11,79 liegen, ist dies ein relativ hoher Wert. Der Anteil der gefährdeten Kinder im

Altersbereich 0 bis unter 3 Jahren ist hier ebenfalls mit 33,3 von 1.000 Kindern im Vergleich zu den anderen drei Sozialräumen (zwischen 7,3 und 14,3 pro 1000 Kindern) relativ hoch. Auffällig ist im Vergleich zu den anderen drei Sozialräumen, dass die Altersgruppe der 6 bis unter 12-jährigen Kinder in Fürstenwalde hier die Altersgruppe einnimmt, die in diesem Sozialraum im Verhältnis am wenigsten Gefährdungen aufweist. So ist dies z.B. in Erkner die am häufigsten und in Eisenhüttenstadt die am zweithäufigsten von Kindeswohlgefährdungen betroffene Altersgruppe.



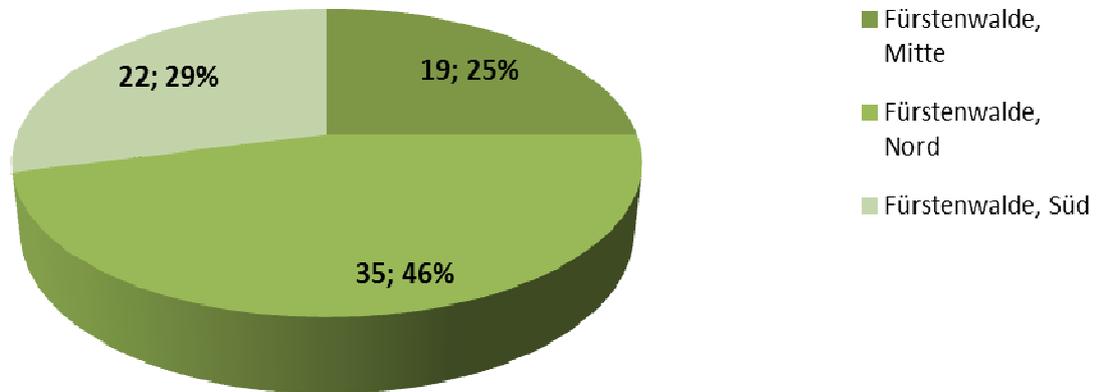
(Abb. 24: „Gefährdete Kinder pro 1000 Altersgleicher im Sozialraum Fürstenwalde 2012 und gesamt“ Daten aus der Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Fürstenwalde beschäftigt sich mit diesem Thema intensiv und hält bereits viele Angebote für junge Familien vor. Es gibt die Beratungsstellen der AWO und Pro Familia, ein Patenprojekt der Caritas, fallübergreifende Hilfen durch das Jugendamt, Krabbelgruppen und ein Mehrgenerationenhaus und viele andere soziale Einrichtungen.

Die Stadt engagiert sich für Kinderschutz und hat unter anderem einen Kinderschutzfachtag durchgeführt, mit dem Ziel, die Lebenswelten der Bürger von Fürstenwalde zu beschreiben und Unterstützungsbedarfe ausfindig zu machen. Damit soll es gelingen, die Familien rechtzeitig über bestehende Angebote zu informieren und gegebenenfalls bestehende Hemmschwellen abzubauen.

Fürstenwalde ist jedoch auch geprägt durch die Nähe zu Berlin und eine gute infrastrukturelle Ausstattung. Es gibt mehrere soziale Brennpunkte, die vor allem in den Wohngebieten liegen. Im Jahr 2012 ist dies insbesondere Fürstenwalde Nord.

### Meldungen mit akuter oder latenter Gefährdung in 2012 aus Fürstenwalde (nur Stadt)



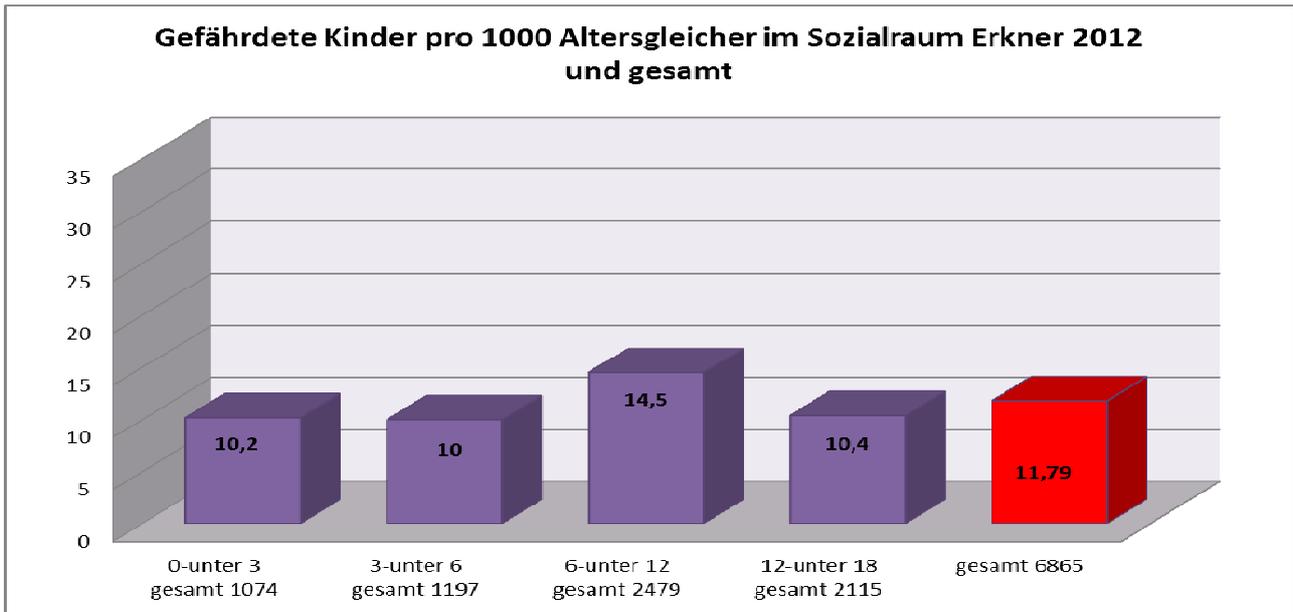
(Abb. 25: „Meldungen mit akuter oder latenter Gefährdung in 2012 aus Fürstenwalde (nur Stadt)“, Daten aus der Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Von den 120 festgestellten Gefährdungen kamen demzufolge 76 aus der Stadt Fürstenwalde (ohne Ortsteile) in der o.g. Verteilung. Auffällig ist, dass 46 % der Gefährdungen in Fürstenwalde Nord festgestellt wurden. In den letzten beiden Jahren wurde eine Verschiebung des Schwerpunktes, aus dem die Gefährdungsmeldungen kamen, aus Fürstenwalde Süd nach Fürstenwalde deutlich.

Zukünftig gilt es hier, gemeinsam mit der Kommune anhand von handlungsleitenden Fragen herauszufinden, inwieweit die Angebote, die vorgehalten werden, tatsächlich von der Zielgruppe, die von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind, genutzt werden oder wie sich die bestehende Situation im Kinderschutz erklären läßt. Diese Fragen könnten sein:

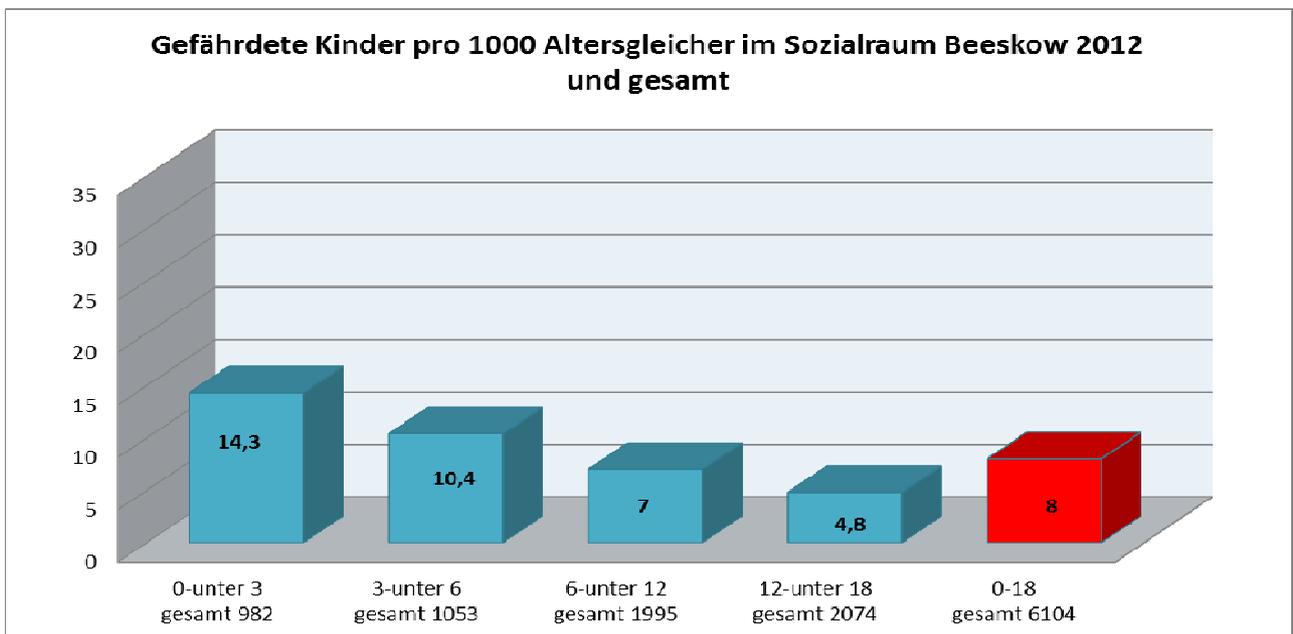
- Wie sehen Zugangsbedingungen zu den Angeboten aus? Wer nutzt diese tatsächlich?
- Wo sind die Angebote angegliedert?
- Welche Bedingungen müßten geschaffen werden, um Zugangsschwellen zu verringern?
- Sind die Angebote allen bekannt?
- Welchen Effekt haben die Angebote?

Im Sozialraum Erkner ergibt sich bezogen auf die Altersgruppen ein relativ homogenes Bild. Die 6 bis unter 12-jährigen Kinder sind hier stärker von Kindeswohlgefährdungen betroffen, wenn auch prozentual nicht überrepräsentiert.



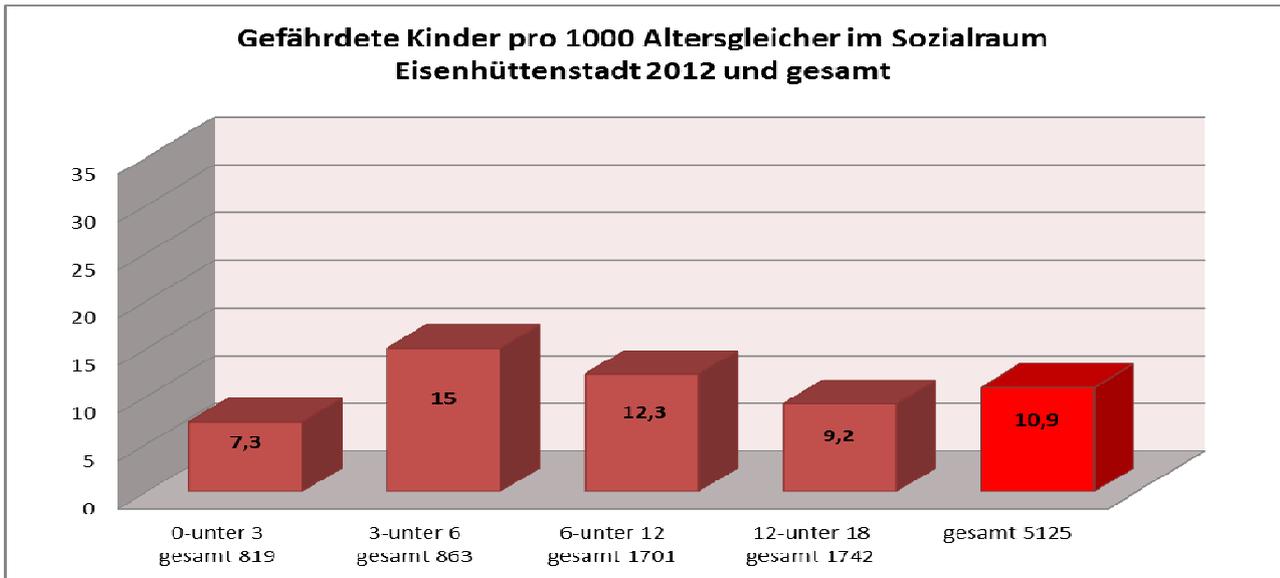
(Abb. 26: „Gefährdete Kinder pro 1000 Altersgleicher im Sozialraum Erkner 2012 und gesamt“ Daten aus der Statistik des Jugendamtes Landkreises Oder-Spree)

Im Sozialraum Beeskow sind Kinder in der Altersgruppe 0 bis unter 3 am häufigsten von Kindeswohlgefährdung betroffen. Im Verhältnis zu den anderen Altersgruppen des Sozialraumes auch in einem relativ hohen Maß.



(Abb. 27: „Gefährdete Kinder pro 1000 Altersgleicher im Sozialraum Beeskow 2012 und gesamt“ beinhaltet bei „gesamt“ die tatsächlich gefährdete Kinderzahl im Sozialraum)

Im Gegensatz zu den anderen Sozialräumen ist im Sozialraum Eisenhüttenstadt die Altersgruppe der 0 bis unter 3-jährigen Kinder relativ selten von Kindeswohlgefährdungen betroffen. Hier ist die Altersgruppe der 3 bis unter 6-jährigen Kinder am Stärksten betroffen.

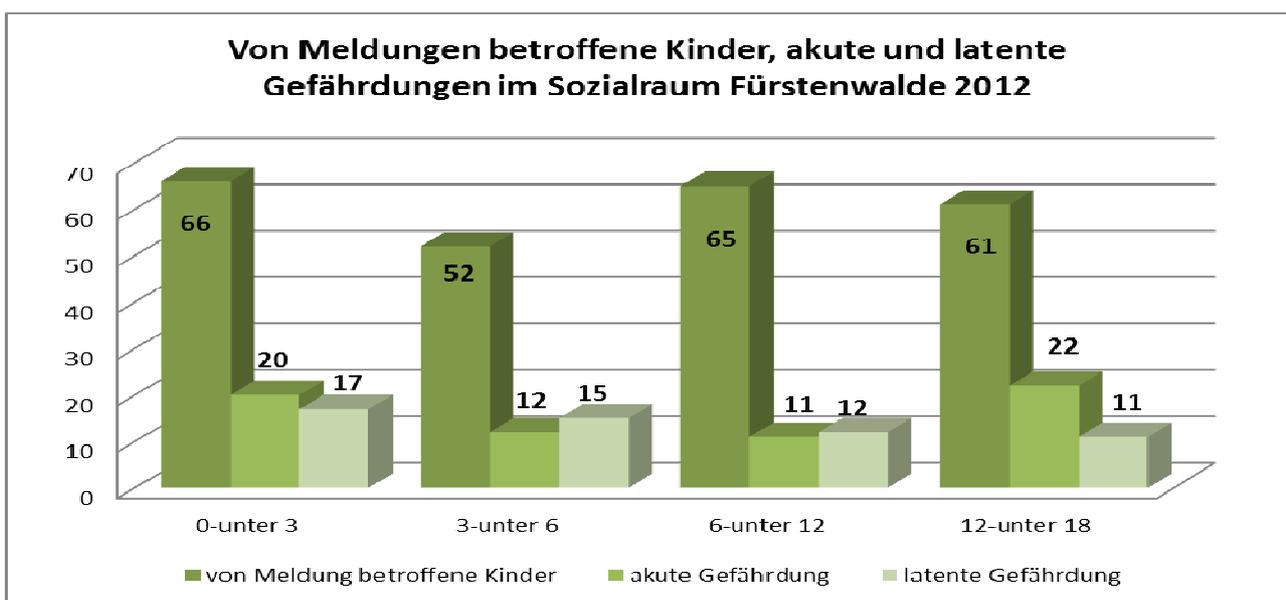


(Abb. 28: „Gefährdete Kinder pro 1000 Altersgleicher im Sozialraum Eisenhüttenstadt 2012 und gesamt“ Daten aus der Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

### 3.3.3 Sozialräumlicher Vergleich der Anzahl von Meldungen betroffener Kinder im Verhältnis zu den festgestellten Gefährdungslagen

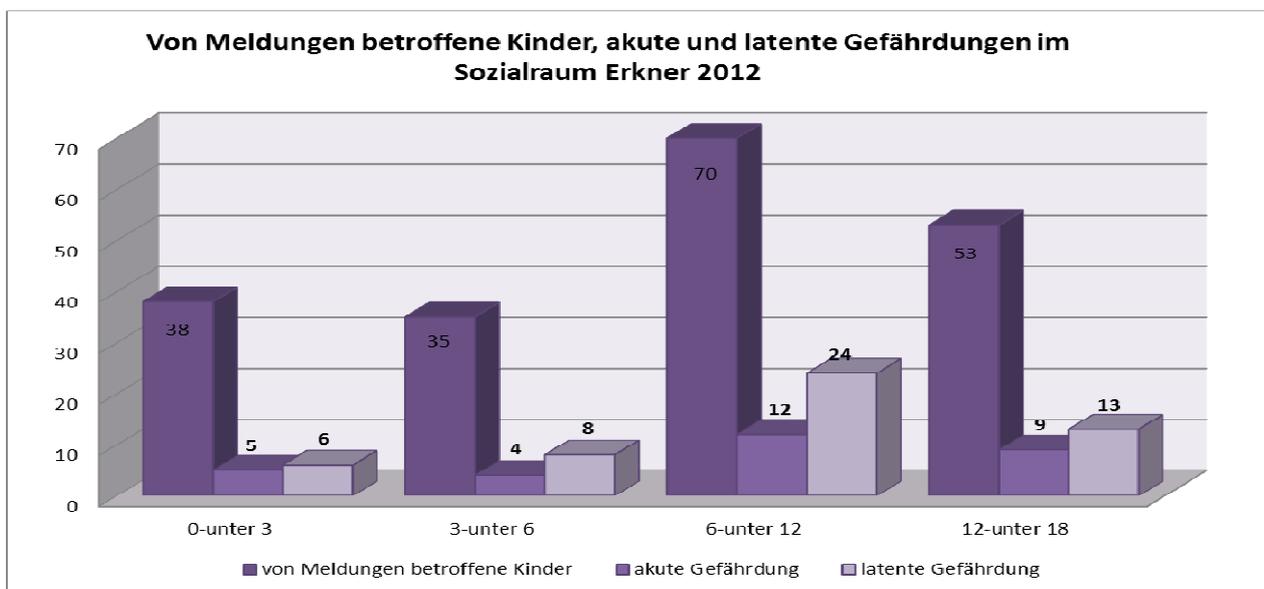
Seit 2012 wird die Kindeswohlgefährdung in akute und latente Gefährdung unterschieden (siehe Punkt 3.2.1.1). Unterschiedliche Wahrnehmungen der Gefährdungssituation beim Kind verlangen auch unterschiedliche Herangehensweisen im Umgang mit der festgestellten Situation. In der folgenden Darstellung wird deshalb eine Unterscheidung zwischen akuter und latenter Gefährdung vorgenommen.

Im Sozialraum Fürstenwalde wurde in allen Altersstufen bei etwa der Hälfte der gemeldeten Kinder eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Lediglich bei den 6 bis unter 12-jährigen Kindern waren es ca. Ein Drittel.



(Abb. 29: „Von Meldungen betroffene Kinder, latente und akute Gefährdungen im Sozialraum Fürstenwalde 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Im Sozialraum Erkner ist die Altersgruppe der gemeldeten Kinder von 6 bis unter 12 Jahren mit etwa der Hälfte betroffen von Kindeswohlgefährdungen und entgegen der Feststellung in den anderen Sozialräumen, bestätigten im Alterssegment der unter 6-jährigen Kinder die Meldungen nur zu einem Drittel. Es fällt auf, dass nur im Sozialraum Erkner in allen Alterssegmenten die latenten Kindeswohlgefährdungen häufiger festgestellt werden als akute. Im Altersbereich der 6 bis unter 12-jährigen Kinder ist diese Zahl doppelt so hoch. Das steht sicher im Zusammenhang mit der festgestellten Gefährdungsform der seelischen Gefährdung, die in Abbildung 39 unter Kapitel 3.3.5 deutlich dargestellt wird. Bei dieser Gefährdungsform kann eine akute Gefährdung häufig nicht festgestellt werden, weil die Auswirkungen einer seelischen Vernachlässigung oder seelischen Gewalt oft erst nach Jahren erkennbar werden.<sup>10</sup>

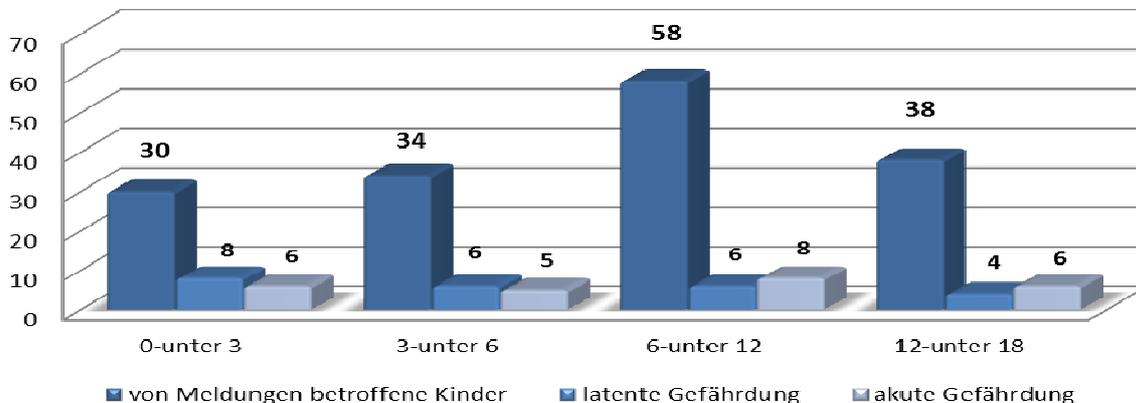


(Abb. 30: „Von Meldungen betroffene Kinder, latente und akute Gefährdungen im Sozialraum Erkner 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Im Sozialraum Beeskow bestätigten sich in der Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder etwa die Hälfte aller gemeldeten Kinder als gefährdete. Deutlich geringere Anteile werden hier in der Altersgruppe der 6 bis unter 12-jährigen Kinder festgestellt.

<sup>10</sup> Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ 4. Auflage 2013 S. 10-11

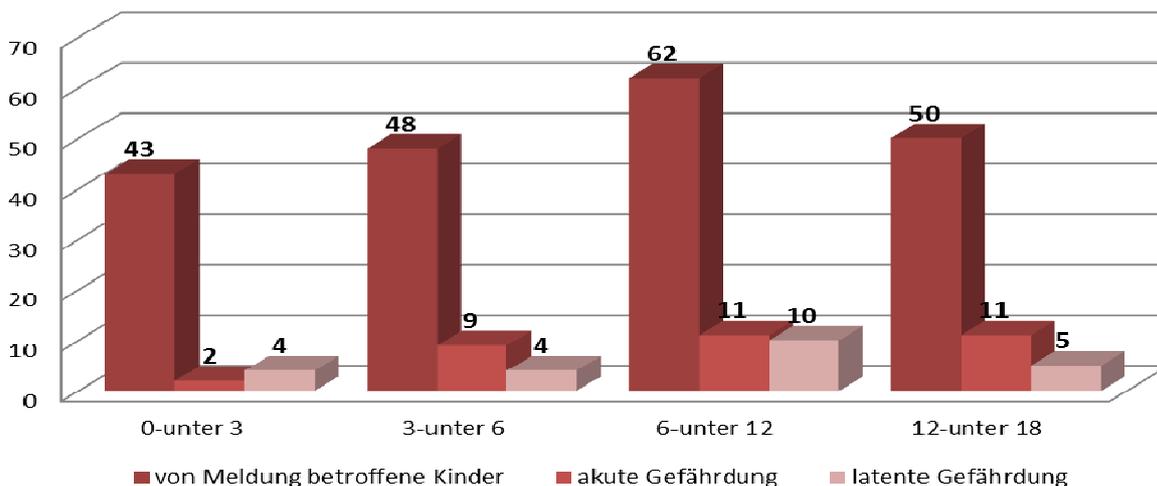
### Von Meldungen betroffene Kinder, latente und akute Gefährdungen im Sozialraum Beeskow in 2012



(Abb. 31: „Von Meldungen betroffene Kinder, latente und akute Gefährdungen im Sozialraum Beeskow 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

In Eisenhüttenstadt sind 20,8 % der gemeldeten 0 bis unter 6-jährigen von Kindeswohlgefährdung auch tatsächlich betroffen und 33,8% in der Altersgruppe von sechs bis unter zwölf Jahren.

### Von Meldungen betroffene Kinder, akute und latente Gefährdungen im Sozialraum Eisenhüttenstadt 2012

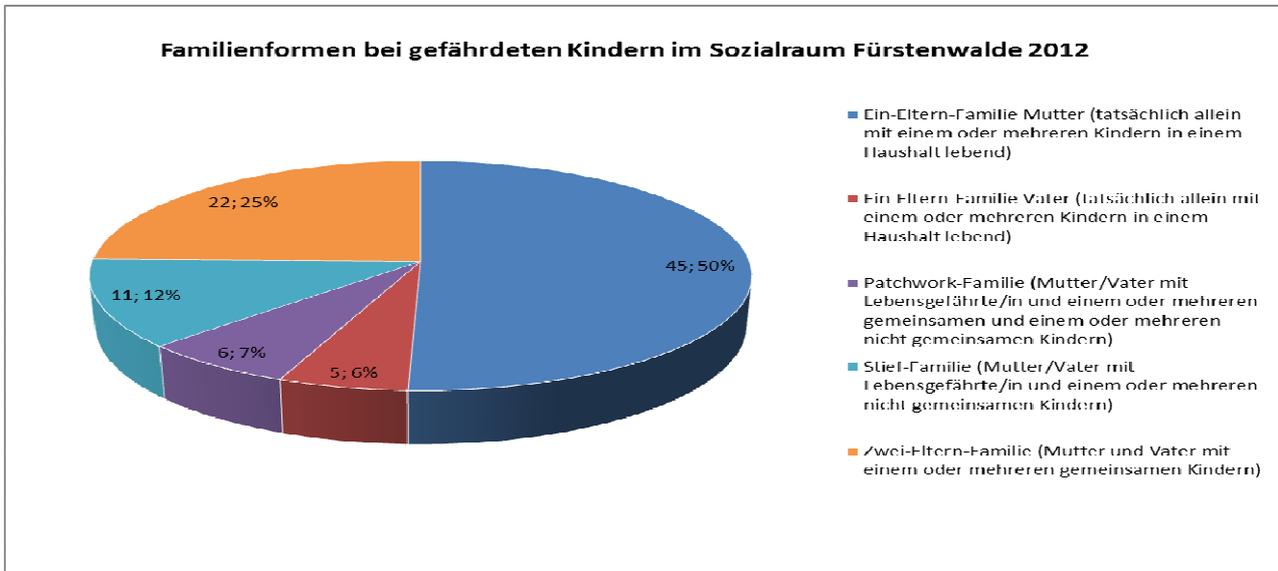


(Abb. 32: „Von Meldungen betroffene Kinder, latente und akute Gefährdungen im Sozialraum Eisenhüttenstadt 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

In den Sozialräumen Beeskow und Fürstenwalde wird deutlich, dass die Altersgruppe der 0 bis unter 3-jährigen Kinder am meisten von Meldungen bzgl. einer vermuteten Kindeswohlgefährdung betroffen sind und diese sich dann auch zu ca. der Hälfte bestätigen. In den Sozialräumen Eisenhüttenstadt und Erkner sind die Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren am häufigsten von Meldungen betroffen. Aber hier bestätigen sich wesentlich weniger Meldungen als tatsächliche Gefährdungen. Im Bereich der 6 bis unter 12-jährigen Kinder werden hier gemeldete Gefährdungen eher als tatsächliche festgestellt.

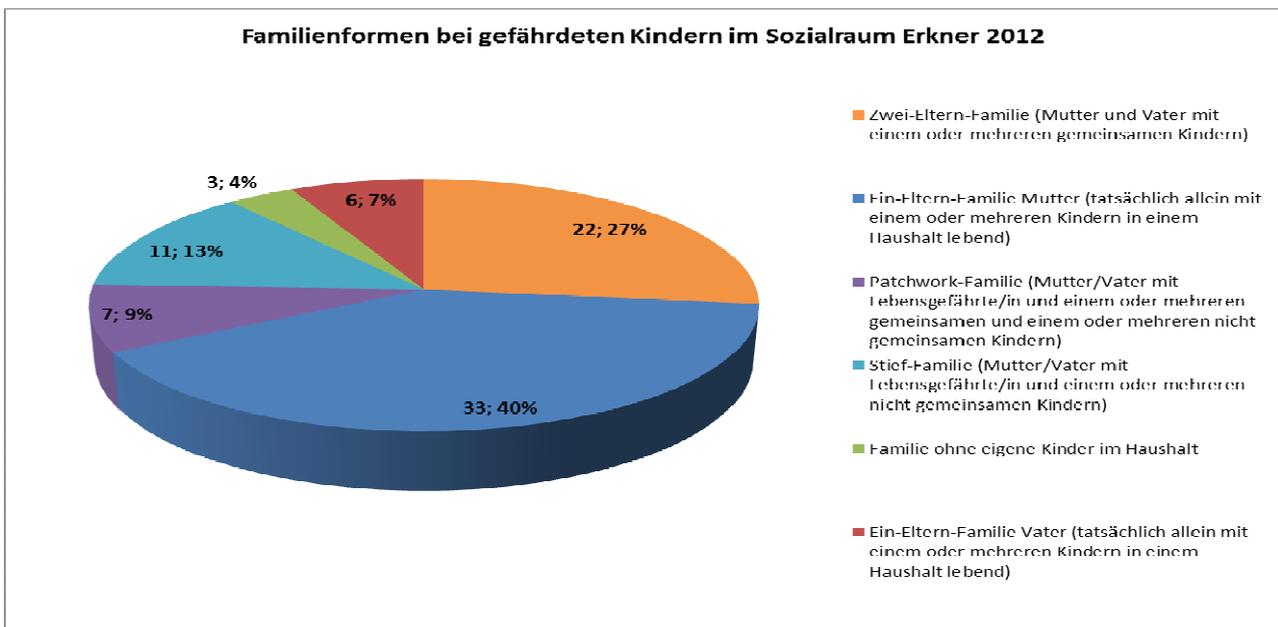
### 3.3.4 Sozialräumlicher Vergleich bzgl. der Familienformen bei festgestellten Gefährdungen

Im Sozialraum Fürstenwalde zeigt sich, dass die Hälfte der gefährdeten Kinder aus einer Familienform kommen, in der ein Elternteil alleinerziehend mit jeweils einem oder mehreren minderjährigen Kindern ist. Aus Haushalten in denen beide Elternteile leben, kamen in 2012 in Fürstenwalde 25 % der gefährdeten Kinder.



(Abb. 33: „Familienformen bei festgestellten Gefährdungen im Sozialraum Fürstenwalde“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Im Sozialraum Erkner kommen die gefährdeten Kinder zu 40 % aus den Haushalten alleinerziehender Mütter und zu 27 % aus Haushalten mit beiden Elternteilen. In Erkner wurde zu einem großen Anteil die Gefährdungsform der seelischen Gefährdung bei den 6 bis 12-jährigen Kindern festgestellt.



(Abb. 34: „Familienformen bei festgestellten Gefährdungen im Sozialraum Erkner“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Im Sozialraum Beeskow kommen die gefährdeten Kinder hauptsächlich aus Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil. Zu 45 % werden die gefährdeten Kinder von alleinerziehenden Müttern und zu 6% von alleinerziehenden Vätern betreut.

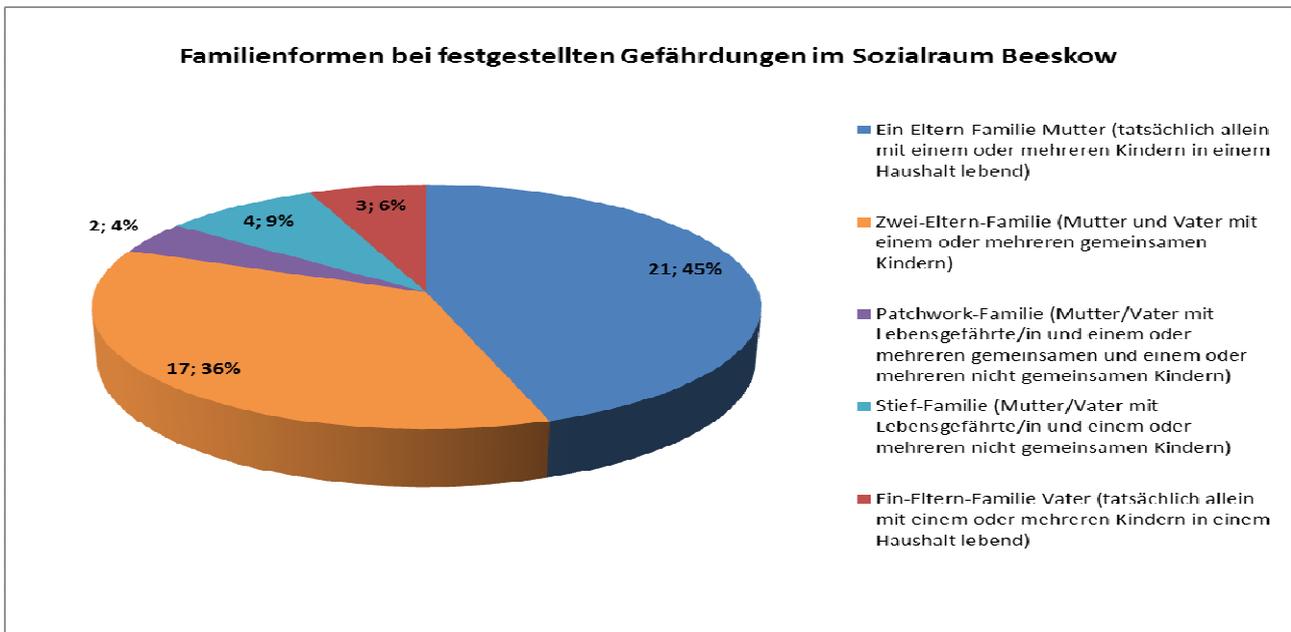


Abb. 35: „Familienformen bei festgestellten Gefährdungen im Sozialraum Beeskow“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

In Eisenhüttenstadt stammen 78 % der gefährdeten Kinder aus einer alleinerziehenden Familienform mit alleinerziehender Mutter und dazu kommen 9 %, in denen das Kind/ die Kinder vom Vater allein betreut wurden. Gefährdete Kinder aus Haushalten, in denen beide Elternteile leben, gibt es hier nur zu 4 %.

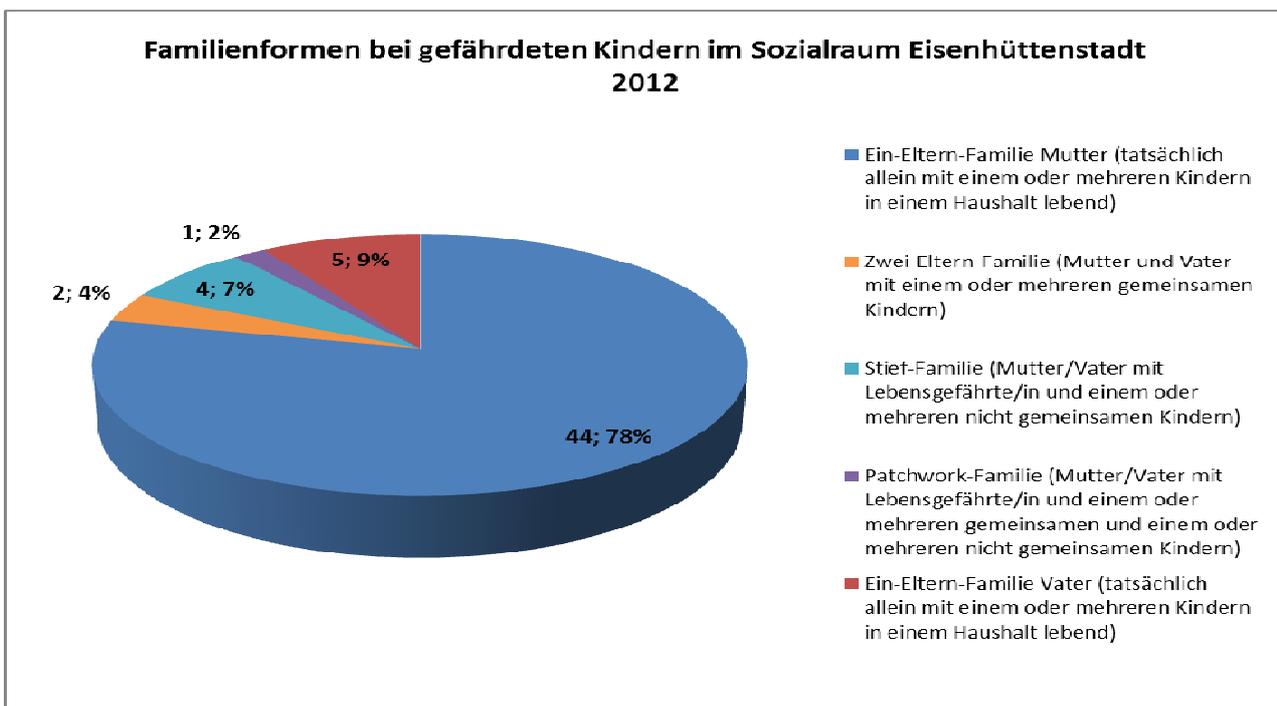


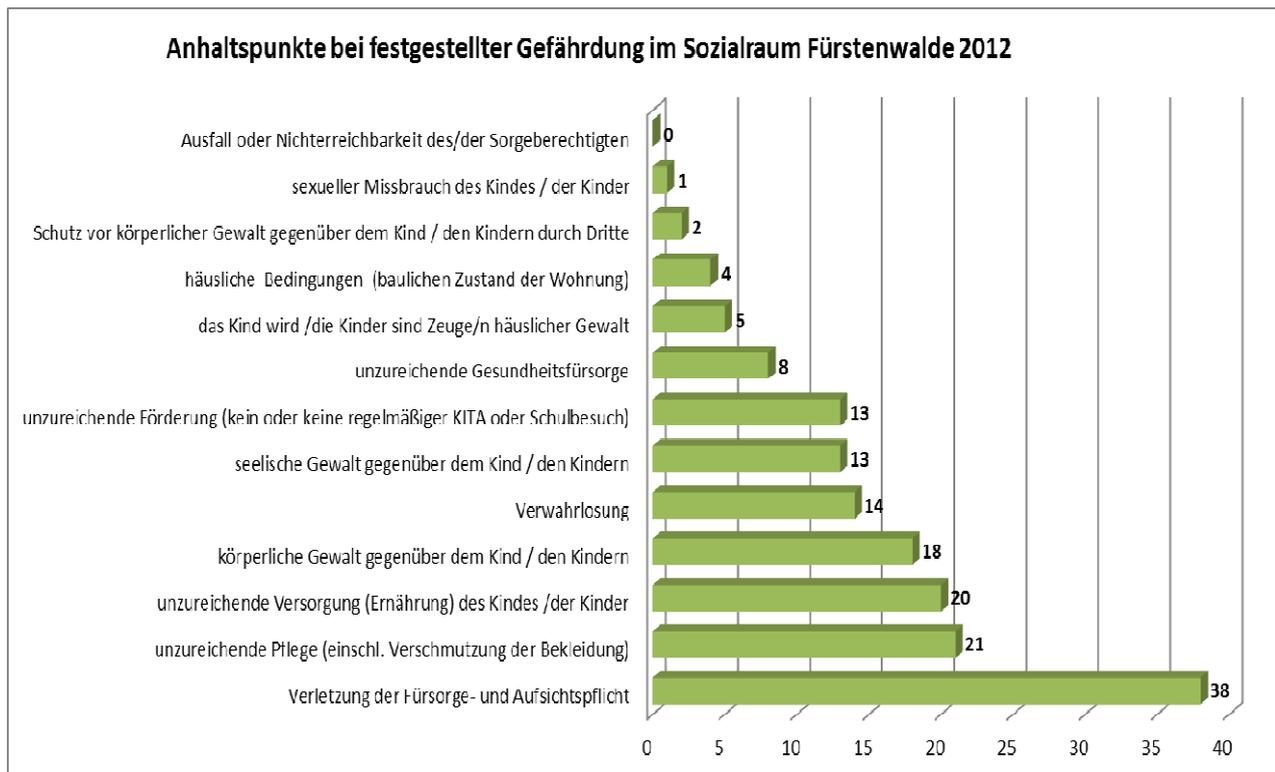
Abb. 36: „Familienformen bei festgestellten Gefährdungen im Sozialraum Eisenhüttenstadt“; Daten aus Statistik des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree)

Hier findet sich die in Punkt 3.2.3. festgestellte Problematik, dass Alleinerziehende landkreisweit am Stärksten von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind, in extremer Ausprägung wieder.

### 3.3.5 Sozialräumliche Darstellung der Anhaltspunkte bei festgestellten Gefährdungen

In den folgenden Darstellungen werden die Anhaltspunkte für Gefährdungen in den einzelnen Sozialräumen aufgezeigt.

In den Sozialräumen Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist die Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der hauptsächlich festgestellte Anhaltspunkt für Gefährdungen.



(Abb. 37: „Anhaltspunkte bei festgestellter Gefährdung im Sozialraum Fürstenwalde 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

In Fürstenwalde werden neben der Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht relativ häufig auch die unzureichende Pflege und die unzureichende, mangelnde oder fehlende Versorgung (Ernährung) des Kindes festgestellt. Aber auch körperliche Gewalt gegen Kinder wurde in 18 Fällen festgestellt.

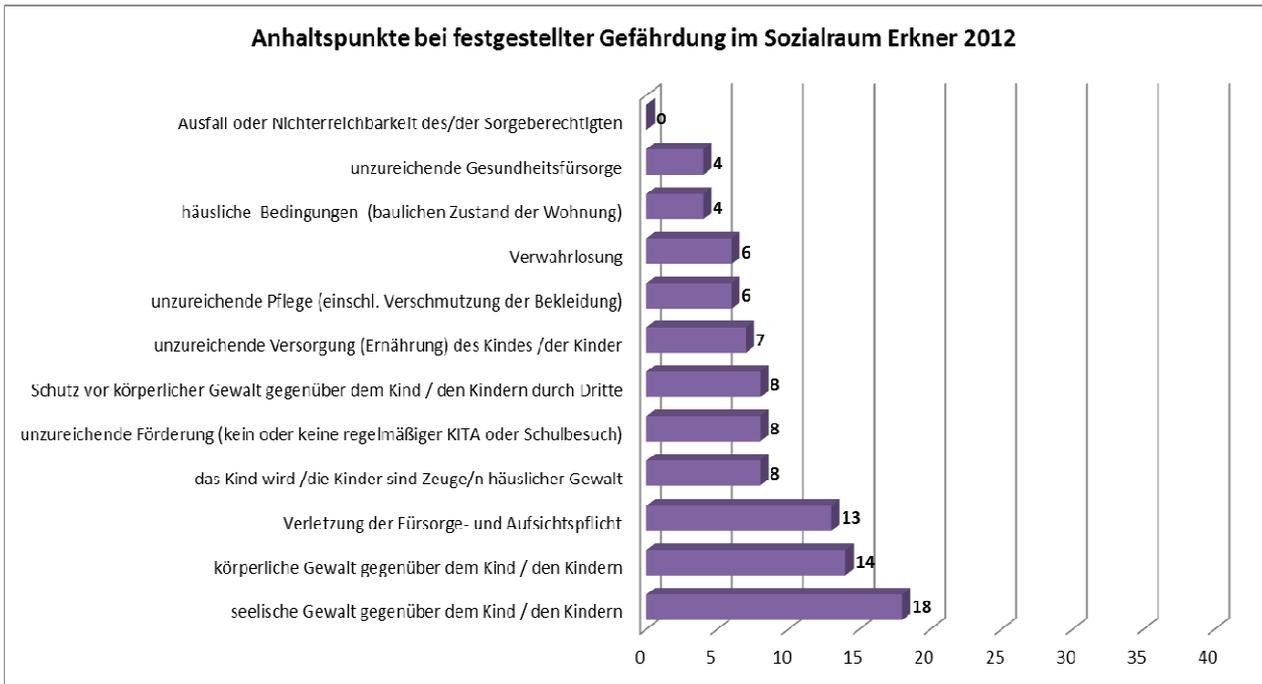


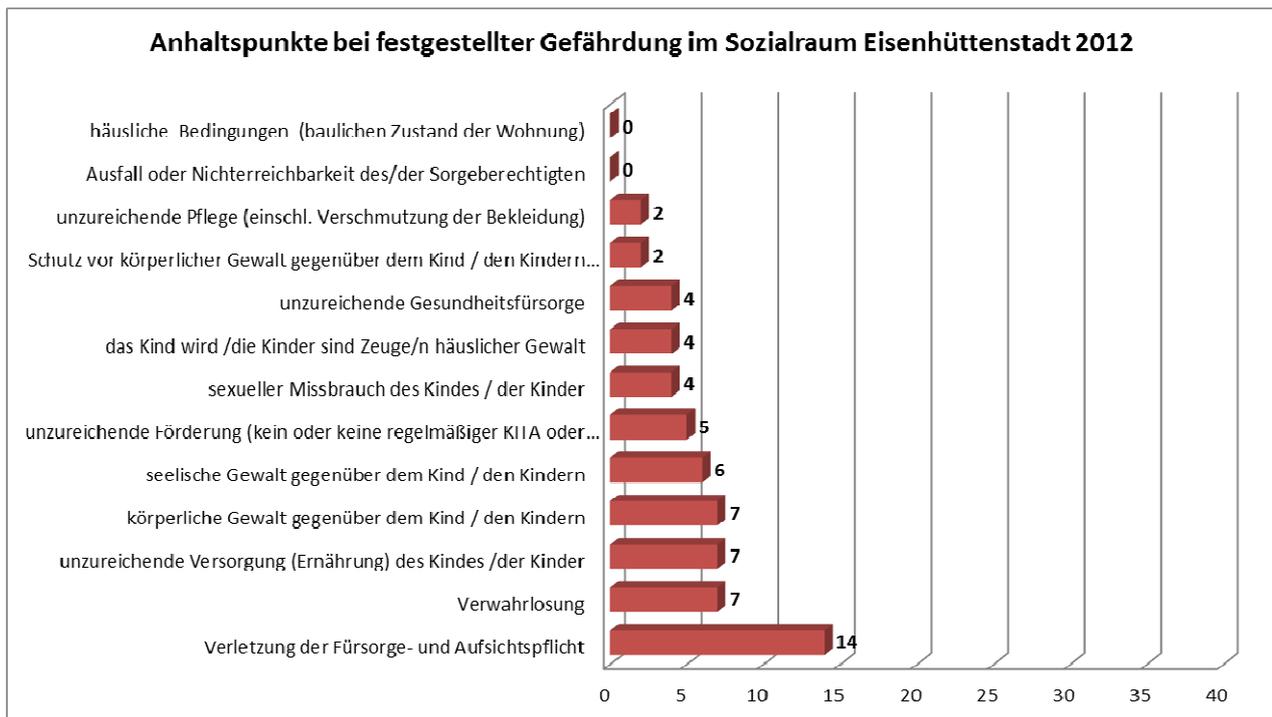
Abb. 38: „Anhaltspunkte bei festgestellter Gefährdung im Sozialraum Erkner 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree

Im Sozialraum Erkner wird in der Mehrzahl der Fälle die seelische Gewalt gegenüber dem Kind/den Kindern festgestellt. An zweiter Stelle steht im Sozialraum Erkner die körperliche Gewalt gegenüber Kindern, gefolgt von der Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht.



(Abb. 39: „Anhaltspunkte bei festgestellter Gefährdung im Sozialraum Beeskow 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Im Sozialraum Beeskow werden die Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ähnlich häufig, wie die seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen festgestellt.



(Abb. 40: „Anhaltspunkte bei festgestellter Gefährdung im Sozialraum Eisenhüttenstadt 2012“; Daten aus Statistik des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree)

Im Sozialraum Eisenhüttenstadt treffen die Sozialarbeiter bei der Abprüfung der Meldungen häufig auf die Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, aber auch verwahrloste Haushalte und eine unzureichende oder fehlende Versorgung der Kinder durch die Sorgeberechtigten sind festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung.

#### 4 Schlussfolgerungen aus den erhobenen Daten

Mit einem Anteil von 1,25% aller 24.393 Kinder unter 18 Jahren im Landkreis Oder-Spree bezogen auf tatsächlich festgestellte Kindeswohlgefährdungen bewegt sich der Landkreis grundsätzlich im bundesweiten Durchschnitt. Von diesen Kindern wurden in 2012 insgesamt 113 Kinder unter 18 Jahren in Obhut genommen, was einem Anteil von 0,46% aller im Landkreis lebenden Kinder unter 18 Jahren entspricht. Zugleich ist im Vergleich zu den Vorjahren bei den Inobhutnahmen mit einer absoluten Steigerung von 43 Kindern und Jugendlichen ein überaus starker Anstieg zu verzeichnen. Hier muss ein deutlicher Fokus in der weiteren Recherche zur Entwicklung dieser Zahlen gelegt werden, insbesondere auch bezüglich der jeweiligen Altersgruppen. Fremdunterbringungen lassen sich in entsprechenden Notlagen nicht in Gänze vermeiden. Zugleich ist insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen zu berücksichtigen, dass durch eine solche massive Intervention eine starke biografische Veränderung und psychische Belastung auf die Kinder wirkt, die es abzuwägen gilt. Gemeinsam mit den leistungserbringenden Trägern sind hier **weiterhin passgenaue Modelle zu entwickeln, die eine möglichst familien- und wohnortnahe, an den Lebensalltag der Kinder anknüpfende Versorgung ermöglichen sowie auch zeitlich flexible und schnelle Übergänge realisierbar machen.**

Bezogen auf die Gefährdungsmeldungen zeigt sich ein langjähriger Anstieg, der auf eine insgesamt verstärkte Aufmerksamkeit schließen lässt und ebenfalls einer bundesweit feststellbaren Entwicklung entspricht. Im Jahresvergleich 2011 zu 2012 ergibt sich jedoch ein diesbezüglich merklicher Anstieg, der mit dem benannten Anstieg der Meldungen mit tatsächlich festgestellten Gefährdungen einhergeht. Diese Entwicklung ist für 2013 in der Analyse bezüglich möglicher Einflussfaktoren weiter zu beobachten, zumal die ansteigende Entwicklung der Jahre 2007 bis 2009 in den beiden Folgejahren rückläufig war und nunmehr wieder angestiegen ist. Dabei ist aber auch kritisch zu reflektieren, welchen Einfluss die im Jahr 2012 bundesweit eingeführte Kategorisierung der Gefährdungsbeurteilungen auf die Statistik hat.

Landkreisweit zeigt sich, dass bezüglich der Altersgruppe der unter 6-jährigen die meisten Meldungen eingehen. Dies könnte darauf hinweisen, dass gesamtgesellschaftlich besonders sensibel mit Beobachtungen gerade in dieser Altersgruppe umgegangen wird. Im Landkreis Oder-Spree wurden von 210 eingegangenen Meldungen, bei denen eine Gefährdung festgestellt wurde, 137 Gefährdungen von 304 festgestellten Gefährdungen in allen Altersgruppen im Altersbereich der 0 bis unter 6-jährigen festgestellt. Bei der Gefährdungsabprüfung konnte bei 65 Kindern eine akute Gefährdung und bei 72 Kindern eine latente Gefährdung in dieser Altersgruppe festgestellt werden.

Besonders beeindruckend erscheint, dass sowohl die privat-sozialen Bezüge als auch die behördlich-institutionellen Kooperationspartner (wie bspw. Polizei) in den Meldergruppen stark vertreten sind. Zukünftig wäre zu ergründen, wie sich das Verhältnis zwischen Meldungen und tatsächlich festgestellten Gefährdungen in den jeweiligen Meldergruppen entwickelt. Hieraus kann dann je nach Meldergruppe gegebenenfalls eine **weitere Intensivierung und auch Qualifizierung der professionellen Kooperationsbezüge abgeleitet** werden. Dies sollte auch unter dem Blickwinkel der unterschiedlichen Qualität der – bzw. Sichtweisen zu – Einschätzungen zu Gefährdungslagen erfolgen. Im Rahmen der Kooperationsbezüge in den Verfahren nach § 8a SGB VIII können in den Folgejahren entsprechende Evaluationen einen vertieften Einblick ermöglichen.

Bemerkenswert ist bei den Familienformen der Anteil der **Alleinerziehenden**, wobei es diesbezüglich deutlich sozialraumbezogene Unterschiede gibt. Wie zuvor benannt, ist eine solche Familienform zumeist durch mehrere Risikofaktoren sowohl im Ökonomischen als auch im Sozialen beeinflusst, was eher zu einer alltagsüberfordernden Lebenssituation führen kann. Hier erscheinen frühzeitige und auf diese Zielgruppe passgenau abgestimmte Angebote notwendig. Aus diesem Grund wird es einen **Auftrag an die regionalen Steuerungsgruppen der „Frühen Hilfen“ geben, genau diese Angebote, die diese Familien benötigen zu identifizieren, auszubauen oder zu entwickeln**. Zum Aufbau der Netzwerkstrukturen der „Frühen Hilfen“ wird im Kapitel 5 ausführlich berichtet.

Gerade auch durch eine differenzierende Betrachtung der Sozialräume wird deutlich, dass es in einem großen Flächenlandkreis durchaus sehr unterschiedliche Ausgangslagen gibt. Präventive sowie akut-reaktive Angebote müssen sich daher stark an diesen sozialräumlichen Bezugsgrößen orientieren. So konnte festgestellt werden, dass **im Sozialraum Fürstenwalde** im Vergleich mit den anderen Sozialräumen, trotz einer umfangreichen Anzahl an familienunterstützenden Angeboten, Kindeswohlgefährdungen am häufigsten festgestellt wurden. Hier wird der Altersbereich der 0 bis unter 3-jährigen Kinder mit 3,3 % der im Sozialraum lebenden Kindern als gefährdetste Altersgruppe identifiziert. **Im Sozialraum Erkner** gab es mehr Gefährdungen im Altersbereich der 6- bis unter 12-jährigen Kinder, die zu einem großen Anteil seelischer Gewalt ausgesetzt waren. Insgesamt lag der Anteil der latenten Gefährdungen in diesem Sozialraum über dem der akuten Gefährdungen. Die Kinder im Altersbereich im 0 bis unter 3 Jahren sind auch **im Sozialraum**

**Beeskow** die von Kindeswohlgefährdungen am häufigsten betroffene Altersgruppe. **Im Sozialraum Eisenhüttenstadt** ist die Altersgruppe der 3 bis unter 6-jährigen Kinder am häufigsten von Kindeswohlgefährdung betroffen. Die meisten Gefährdungen wurden in der Stadt Eisenhüttenstadt festgestellt. 87 % der gefährdeten Kinder kamen aus Haushalten alleinerziehender Eltern.

Aus diesen sozialräumlichen Unterschieden leiten sich die zu bearbeitenden Themen in den Folgejahren ab, die an die Ausgangslagen anknüpfen, Phänomene zu erklären suchen und die Angebote in den Regionen an den jeweiligen Bedarf anpassen. Dabei ist es wichtig, die zentralen kommunalen Akteure einzubeziehen.

In diesem Kontext ist **der ganze Bereich der Vernetzung bzw. Kooperationen und des damit einhergehenden Wissensmanagements um Ressourcen aber auch Bedarfslagen in den jeweiligen Sozialräumen** von zentraler Bedeutung. Es benötigt konkret festgelegte Zeitbudgets für Netzwerkarbeit sowie definierte methodische Kompetenzen, um das Führen und Steuern von Netzwerkarbeit weiterzuentwickeln. Dabei sind parallele Prozesse eher zu meiden und vielmehr zu bündeln. Sehr oft sind einerseits die verschiedenen Fachdiskursthemen aus Sicht der Familien und ihres Alltags eng miteinander verbunden. Zudem finden sich zu den verschiedenen Themen erfahrungsgemäß sehr oft die gleichen Fachkräfte befasst, die in verbindlichen Strukturen synergetischer die verschiedenen Prozesse näher auf den Alltag der Familien fokussiert bündeln können. Auch hier wird das in 2013 gestartete Netzwerk „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ einen handlungsbezogenen Schwerpunkt setzen (vgl. Kapitel 5).

Bezogen auf die **Berichterstattung** zeigt sich ebenfalls eine mögliche Weiterentwicklung. So erscheint es zum einen hilfreich, zunächst auf der **rein deskriptiven Datenebene für das Jahr 2013** in einem ersten Schritt eine Berichtslegung im ersten Halbjahr. Diese soll einer Diskussion im Jugendamt sowie ggf. innerhalb entsprechender Kooperationsnetzwerke dienen, um hieraus entsprechende Ableitungen und Schlussfolgerungen aus möglichst vielen, mit dem **Thema Kindeswohl und Familienförderung befassten Perspektiven** herauszuarbeiten. Diese sollen dann der landkreisweiten Diskussion in Form eines weiteren Kinderschutzberichtes aufgegriffen werden.

## **5 Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im Landkreis Oder-Spree**

Aus der Datenlage wird ersichtlich, dass eine möglichst frühzeitige und präventive Ausrichtung des Kinderschutzes nachvollziehbar erscheint. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen formuliert in einer Broschüre die Notwendigkeit, dass „Kinder in Deutschland von Anfang an faire Chancen auf eine gesunde Entwicklung haben. Insbesondere Familien, die sich überfordert fühlen oder in einer schwierigen Lebenssituation sind, brauchen möglichst frühzeitig das passende Hilfeangebot. So können Probleme richtig und schnell angegangen werden.“<sup>11</sup>

Auf Grundlage des am 01.01.2012 eingeführten Bundeskinderschutzgesetzes fördert die Bundesinitiative Frühe Hilfen u.a. Landkreise beim Aufbau von regional sozialräumlich bezogenen Netzwerken für diese sogenannten „Frühen Hilfen“ und die Etablierung von Familienhebammen. Hierbei sollen Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen - maßgeblich des Gesundheitswesens (bspw. Hebammen, Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinmedizin, Frauen- und Kinderheilkunde) sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und Frühförderung zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit in sozialräumlichen Netzwerkstrukturen beinhaltet einen Austausch über das Wissen der jeweiligen Angebote, so dass

---

<sup>11</sup>Nationales Zentrum Frühe Hilfen: 2012:2 „Unterstützung von Anfang an - Informationsflyer zur Bundesinitiative“

jeder aus diesem Netzwerk der professionellen Akteure bei Bedarf Familien beraten und für ihre jeweilige Ausgangslage die richtige und passgenaue Unterstützung und Hilfe zugänglich machen kann. Durch die Etablierung eines solchen Netzwerkes werden zugleich die bereits bestehenden, aber auch gegebenenfalls noch zu entwickelnden Angebote, aufeinander abgestimmt. Der Netzwerkkoordinator bündelt dabei landkreisweit die Prozesse und Strukturen. Dadurch befördert und organisiert er zugleich die Zusammenarbeit der bestehenden Fachdienste, Einrichtungen und Fachkräfte. Zudem sollen Familienhebammen und darüber hinaus durchaus auch ehrenamtlich engagierte Mitbürger in ein solches Netzwerk einbezogen werden. Im Landkreis Oder-Spree kann der Aufbau eines solchen Netzwerkes auf bereits bestehende Strukturen und Prozesse anschließen.

Im Folgenden werden der aktuelle Stand hierzu, sowie die entsprechenden Perspektiven im Landkreis Oder-Spree ausgeführt.

### **5.1 Ausbau „Frühe Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern**

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BKiSchG unter anderem die Absicht, ein System „Früher Hilfen“ weiter zu entwickeln und zu verstetigen. Dabei werden „Frühe Hilfen“ erstmals gesetzlich aufgenommen (siehe §§ 1 und 3 KKG), ohne dass damit eine neue Hilfssäule der einzelnen Leistungsträger begründet werden soll. Kern ist die Vorhaltung möglichst frühzeitiger, koordinierter und multiprofessioneller Angebote. Diese sollen Eltern bereits ab der Schwangerschaft unterstützen und so die gesunde Entwicklung der Kinder, vor allem in den ersten Lebensjahren, stärken.

Das zentrale Angebot der „Frühen Hilfen“ wurden auch in das SGB VIII aufgenommen. In einem neuen Absatz 3 zu § 16 SGB VIII soll der örtliche Träger der Jugendhilfe (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anbieten.

Darüber hinaus soll das Jugendamt gemäß § 2 Abs.1 KKG (werdende) Eltern über Beratungs- und Unterstützungsangebote im örtlichen Einzugsbereich in Fragen der Schwangerschaft, der Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informieren.

Der Bestand an vorhandenen Angeboten und Unterstützungsleistungen im Sinne „Früher Hilfen“, die durch das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Sozialamt und das kommunale Jobcenter derzeit vorgehalten werden, ist im Jahr 2012 als Ausgangsbasis im Landkreis Oder-Spree erhoben worden. Nächste Schritte sind die Bewertung der vorhandenen Angebote und Unterstützungsleistungen sowie die gemeinsame Abstimmung zur weiteren Angebotsausrichtung „Früher Hilfen“ für Familien im Landkreis Oder-Spree in regionalen Steuerungsgruppen.

Es wurde eine „Richtlinie zur Förderung von Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren im Landkreis Oder-Spree“ erarbeitet und am 19.06.2013 im Kreistag beschlossen. Damit sollen insbesondere Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die über das vorhandene Angebotsspektrum hinausgehen oder dieses ergänzen und einen niedrigschwelligen Zugang für Familien mit Unterstützungsbedarf bieten.

Das Projekt „Starke Familien-gesunde Kinder“ wurde in das Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im Landkreis Oder-Spree implementiert und es gibt insgesamt eine enge Kooperation und Transparenz in der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landkreises.

Der Wegweiser des Projektes „Starke Eltern-Gesunde Kinder“ wird durch die Angebote des Jugendamtes ergänzt, überarbeitet und öffentlichkeitswirksam verteilt. Ziel ist es, noch umfangreicher als bisher, die

werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren über Angebote und Unterstützungsleistungen zu informieren und somit Fragen rund um Geburt, Elternschaft und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu beantworten.

Als ein weiteres Informationssystem wird im engen Zusammenwirken des Jugendamtes mit dem Eltern-Kind-Zentrum Beeskow die Internetplattform des Berliner Elternnetzes (BEN) genutzt und ausgestaltet, die Auskunft über regionale Angebote gibt. Diese Informationsplattform ist auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree zu finden und es soll die Möglichkeit erörtert werden, diese auch auf den Internetseiten der Kommunen zu verlinken.

### **Ausblick**

In Kooperation mit den Kommunen sind die – insbesondere im städtischen Raum – vorhandenen Informationssysteme (Begrüßungsdienste für Neugeborene, Familienkataloge, Internetseiten der Familienbündnisse, etc.) vor Ort zu nutzen.

Die jungen Familien im Landkreis Oder-Spree haben seit November 2012 die Möglichkeit, sich in Fragen der Kindesentwicklung, zu Unterstützungsleistungen und -angeboten durch eine Kinderkrankenschwester auch im eigenen Haushalt beraten zu lassen.

Die Einbindung der Familienhebammen in die regionalen Netzwerke der „Frühen Hilfen“ wird angestrebt und umgesetzt.

## **5.2 Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

Das Kernelement eines abgestimmten Systems „Kinderschutz - Frühe Hilfen“ ist die Vernetzung. Der Gesetzgeber sieht zur Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz den Auf- bzw. Ausbau eines „Netzwerkes“ vor. Entsprechend § 3 Abs.1 KKG sind flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Netzwerkakteuren der zuständigen Leistungsträger und Institutionen aufzubauen und weiterzuentwickeln.

In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste für Kinder- und Jugendlichen im Rahmen der Behindertenhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit und Jobcenter, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.<sup>12</sup>

Gemäß § 3 Abs. 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert und koordiniert werden.

Gesetzlich beschriebene Aufgabenstellung des Netzwerkes ist es, die vorhandenen Angebote „Früher Hilfen“ systematisch miteinander zu koordinieren und weiter zu entwickeln, sodass den Familien Hilfen effektiver, direkter und unkomplizierter zur Verfügung gestellt werden können. Ein weiteres Ziel stellt die Abstimmung der Verfahren im (reaktiven) Kinderschutz dar.

Unter Vermeidung von Doppelstrukturen sollen vorhandene Kooperationsstrukturen als Basis für die Ausgestaltung des Netzwerkes dienen. Daher ist als Ausgangsbasis eine Bestandsaufnahme vorhandener Strukturen im Jugend-, Gesundheits-, Sozialamt sowie im Jobcenter mit dem Blick auf „Frühe Hilfen“ und Kinderschutz erarbeitet worden. Es wurden relevante Berufsgruppen für das aufzubauende Netzwerk

---

<sup>12</sup> § 3 Abs. 2 KKG

identifiziert und existierende landkreisweite und regionale Kooperationsstrukturen in den Städten, Gemeinden und Ämtern vor Ort erhoben.

Bestehende regionale Netzwerke wurden in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt weiter entwickelt und haben mit der Erschließung von Lebenswelten im Sozialraum und der Abstimmung und gegenseitigen Information über Angebote für Familien begonnen. Die Struktur und Organisation der Zusammenarbeit wurde geregelt. Der Prozess der Gründung einer regionalen Steuerungsgruppe in der Stadt Storkow wurde angestoßen. Erste Verabredungen zur Durchführung eines Fachtages „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ sind getroffen. Ausgangspunkt für die Gründung des Netzwerkes in Storkow sind die Erkenntnisse zum Kinderschutz aus dem Sozialraum Beeskow, bei denen Storkow am Stärksten von Kindeswohlgefährdungen betroffen ist.

Seit dem 01.02.2013 wurde im kreislichen Jugendamt die Stelle einer Kinderschutzkoordination mit den Aufgaben der Netzwerkkoordination in den „Frühen Hilfen“ und der Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz eingerichtet.

Der Entwurf eines Rahmenkonzeptes „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“ liegt vor (Grundzüge der Zusammenarbeit, Ziele, Aufgaben und ein Entwurf zur Struktur des Netzwerkes sind beschrieben, sowie eine gemeinsame Definition der Begrifflichkeiten erarbeitet). Es wurde eine verwaltungsinterne Steuerungsgruppe zu diesem Netzwerk gegründet, die die Transparenz in der Zusammenarbeit der relevanten Akteure sichert, aber auch Aufgaben zur Bearbeitung durch die regionalen Steuergruppen erteilt, Erkenntnisse daraus bündelt und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit ableitet.

### **Ausblick**

Mit den Netzwerkpartnern der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe ist das Rahmenkonzept weiterzuentwickeln und auszugestalten. Hierbei sind die gewachsenen Strukturen sowie die spezifischen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen. Der Entwurf wird dem Kreistag zu gegebenem Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit einer Netzwerkkonferenz ist das Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im Landkreis Oder-Spree vorzustellen, um alle Netzwerkpartner einzubinden und öffentlichkeitswirksam auf das gesamtgesellschaftliche Thema „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ hinzuweisen und die Brisanz des Themas zu bewahren.

Mit der Gründung eines „Beirats“ (oder einer „Kinderschutzkonferenz“) soll ein verbindliches Gremium der Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern wesentlicher Kooperationspartner außerhalb der Kreisverwaltung geschaffen werden. Die Struktur des Beirates wird durch die Mitglieder der Regionalkonferenzen erarbeitet.

## **5.3 Qualifizierung von Verfahren im Kinderschutz**

### **5.3.1 Kinderschutzverfahren im Jugendamt (intern)**

Seit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 hat der Landkreis Oder-Spree seine Mitarbeiter und die Verfahren zum Kinderschutz weiter qualifiziert, fachliche Standards festgelegt, insoweit erfahrene Fachkräfte ausgebildet und eingesetzt und Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen.

Durch die in 2012 vorgenommene Konkretisierung im § 8a SGB VIII wird ein in der Praxis der Jugendämter bereits etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung gesetzlich normiert. In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten (u.U. abweichend vom Sorgeberechtigten)

einzu beziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass dies bei Säuglingen und Kleinkindern besonders bedeutsam sein kann. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Nach wie vor bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch der fachlichen Beurteilung im Rahmen einer kollegialen Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben. Das Gesetz verpflichtet weiterhin zur Dokumentation der Wahrnehmungen und der Einschätzungen, die sich aus dem Hausbesuch ergeben.

Das Familiengericht ist einzuschalten, wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich hält oder auch, wenn die Eltern nicht bereit und/ oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Darüber hinaus sind angrenzende Verfahrensschritte geregelt bzw. erweitert worden.

Das bisherige Verfahren zum Schutzauftrag im Jugendamt, bestehende Standards, die praktischen Umsetzungshilfen für die Fachkräfte wurden im Jahr 2012 überprüft, aktualisiert und entsprechend weiterentwickelt.

Eine jugendamtsinterne Arbeitsgruppe hat auf dieser Basis den Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree überarbeitet. Er gibt den Jugendamtsmitarbeitern in der Umsetzung des Schutzauftrages Handlungssicherheit und führt zur einheitlichen Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree, bezogen auf alle Mitarbeiter – insbesondere für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Die Verfahrensvorschriften insbesondere zur Durchführung eines Hausbesuches und der Gefährdungseinschätzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie entsprechende Formblätter und Instrumente wurden weiterentwickelt. Zu weiteren umfangreichen gesetzlichen Neuregelungen des SGB VIII in Bezug auf relevante Verfahren im Kinderschutz sind ebenfalls Abstimmungsprozesse geführt und verwaltungsinterne Verfahrensvorschriften entwickelt worden (u.a. Verfahrensweisen zur Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrages des nicht zuständigen Jugendamtes an das zuständige Jugendamt gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII).<sup>13</sup>

### **Ausblick**

Der Handlungsleitfaden (Kinderschutzverfahren im Jugendamt) ist zum 01.07.2013 in Kraft getreten. Die Erreichbarkeit der Sozialarbeiter im Rahmen der Rufbereitschaft auch außerhalb der Rufbereitschaftszeiten von 18.00 bis 7.00 Uhr und am Wochenende wird derzeit geklärt und durch technische Neuerungen ermöglicht.

### **5.3.2 Vereinbarungen zu Verfahren zwischen dem Jugendamt und Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe**

Das Jugendamt schließt Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ab. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Sie haben eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzuziehen und die Eltern in die Gefährdungseinschätzung

---

<sup>13</sup> Vgl. Gesetzestext § 8a SGB VIII

einzu beziehen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken haben und das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann.<sup>14</sup>

Es wurde die seit 2005, mit der Einführung des § 8a SGB VIII, entwickelte und abgeschlossene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII im Jahr 2012 überarbeitet. Diese wird im III. Quartal 2013 in den AG's nach § 78 SGB VIII vorgestellt und an die Träger zum Abschluss der Vereinbarung gegeben.

### **5.3.3 Vereinbarungen zu Verfahren mit anderen Einrichtungen und Institutionen**

Für die Bereiche außerhalb der Jugendhilfe gibt es bisher keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und strukturiertem Handeln im Kinderschutz. Daher gehen diese Prozesse langsam voran und hängen jeweils von der Kooperationsbereitschaft der einzelnen Institutionen und Leistungsträger ab. Um diese muss geworben werden, damit das Thema Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen werden kann.

Es wurden Kooperationsvereinbarungen mit 31 Grund- und Oberschulen (von insgesamt 34 Grundschulen und 15 Oberschulen) im Landkreis Oder-Spree, nach einer Qualifizierung im Kinderschutzverfahren und einer gemeinsamen Aushandlung der Vereinbarungsinhalte und Verfahrensweisen im Kinderschutz, abgeschlossen.

Mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, dem kommunalen Jobcenter des Landkreises Oder-Spree, den Frühförderstellen und der Polizeiinspektion Oder-Spree/ Frankfurt (Oder) wurden seit 2006 ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur Wahrnehmung des gesamtgesellschaftlichen Kinderschutzauftrages abgeschlossen und regelmäßig evaluiert. Die Kooperationsvereinbarung mit der Polizei wurde im Jahr 2013 überarbeitet, den neuen strukturellen Bedingungen angepasst und neu abgeschlossen.

#### **Ausblick:**

Weitere Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz werden mit kooperationsbereiten Grund- und Oberschulen, aber auch mit weiteren Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, abgeschlossen. Die Evaluation der bestehenden Vereinbarungen wird regelmäßig unter Einbeziehung der relevanten Akteure im Kinderschutz fortgeführt.

Mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Frankfurt (Oder), den Kinderkliniken in Bad Saarow und Eisenhüttenstadt sowie der Klinik in Rüdersdorf erfolgen aktuell Gespräche zur verbindlichen Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.

Es erfolgen Angebote zur Qualifizierung der Kinderschutzverfahren, die zum Teil durch externe Beratungsunternehmen durchgeführt werden.

---

<sup>14</sup> Vgl. Gesetzestext des § 8a Abs. 4 SGB VIII

## 6 Fazit

Der vorliegende Kinderschutzbericht greift Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree auf, die sich aus der Datenlage des Jugendamtes, aber auch aus konkreten Erfahrungen beschreiben lassen. Es werden in Kapitel 4 konkrete Fragestellungen identifiziert, die es in den nächsten Jahren näher zu betrachten gilt. Diese Fragestellungen beziehen sich sowohl auf die Möglichkeiten des Jugendamtes – sie beziehen sich aber auch auf Rahmenbedingungen, die durch andere Akteure der staatlichen Gemeinschaft beeinflussbar sind. In Kapitel 5 sind die aktuellen Schritte im Kontext der Weiterentwicklung der Verfahren im Jugendamt und im Kontext der Netzwerktätigkeit beschrieben.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass sich die Entwicklungen im Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree nicht deutlich vom bundesdeutschen Durchschnitt unterscheiden. Dies soll aber nicht den Blick darauf verstellen, dass es weiterhin Veränderungsmöglichkeiten in der Qualität und Quantität des Kinderschutzes gibt. Diese Veränderungsmöglichkeiten lassen sich wie folgt darstellen:

### 1. In der internen Arbeit im Kinderschutz im Jugendamt durch:

- Reflektion der Hintergründe der Steigerung der festgestellten Gefährdungen und der Inobhutnahmen als Ausgangspunkt für die weitere Maßnahmeplanung in den Folgejahren
- Evaluation und Fortschreibung eigener Handlungsverfahren (Handlungsleitfaden, Absicherung der Rufbereitschaft)
- Reflektion der sozialräumlichen Unterschiede anhand der Kernaussagen je Sozialraum innerhalb des Jugendamtes und in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen
- Qualifizierung der Zusammenarbeit im reaktiven Bereich durch Abschluss, Evaluation und Fortschreibung von Kooperationsvereinbarungen
- Beförderung des Einsatzes der insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Risikoeinschätzung zur Kindeswohlgefährdung bei freien Trägern der Jugendhilfe, Trägern von Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen, sowie anderen Personengruppen, die beruflich mit Kindern arbeiten

### 2. Im Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ durch:

- Konstituierung der vorhandenen Netzwerkstrukturen und Bündelung auf kreislicher Ebene in ein übergreifendes abgestimmtes Netzwerk zum Kinderschutz und zu „Frühen Hilfen“
- Weiteren Aus- und Aufbau von lokalen Netzwerkstrukturen mit Kooperationspartnern (beschrieben in Kapitel 5) mit dem Ziel, „Frühe Hilfen“ noch schneller und effektiver zu vermitteln
- Aufgreifen der sozialräumlichen Unterschiede und Identifikation der Wechselwirkungen mit den Lebenslagen der Familien – gemeinsam mit den lokalen Akteuren der Netzwerke
- Sich daraus ergebende Bedarfe erfassen und in die Maßnahmeplanung der beteiligten Akteure einfließen lassen
- Aufgreifen von Qualifizierungsbedarfen der Akteure vor Ort
- Bündelung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den lokalen Netzwerken in der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe des Netzwerkes
- Transport von Impulsen aus der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe in die lokalen Netzwerke

### **3. Qualifizierung der Kinderschutzberichterstattung – Weiterentwicklung als Instrument der Planung**

- Deskriptive Datenerfassung im ersten Quartal 2014
- Anschließende Diskussion im Jugendamt sowie ggf. in den lokalen Netzwerken und mit noch zu benennenden Partnern als Ausgangspunkt für eine qualifiziertere Kinderschutzberichterstattung
- Herausarbeiten einzelner Fragestellungen/ einer gezielten Fragestellung
- Spezifische Untersuchung dieser Themen mit dem Ziel verifizierbarer Ableitungen und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit im Kinderschutz und in den „Frühen Hilfen“

Der Landkreis Oder-Spree versteht Kinderschutz im umfassenden Sinn, sowohl als reaktiven als auch präventiven Schutz von Kindern, im Sinne der „Frühen Hilfen“. Es wird festgestellt, dass sowohl auf der reaktiven Ebene des Kinderschutzes die Verfahren weiter qualifiziert wurden als auch auf der präventiven Ebene des Kinderschutzes Investitionen erfolgt sind, sowohl finanziell als auch durch persönliches Engagement. An dieser Stelle gilt es, allen Akteuren im Kinderschutz, im Jugendamt, bei freien Trägern, den Kommunen, dem Gesundheitsbereich, der Polizei, den Schulen und Kindertagesstätten, den Ehrenamtlern und anderen engagierten Bürgern für ihren Einsatz zu danken und uns weiterhin eine transparente und gewinnbringende Zusammenarbeit für die Familien im Landkreis Oder-Spree zu wünschen.